



# Mitteilungsblatt

der Gemeinde

## WALLERFANGEN

Mit den Gemeindebezirken: Bedersdorf, Düren, Gisingen, Ihn-Leidingen, Ittersdorf, Kerlingen, Rammelfangen, St. Barbara, Wallerfangen mit Oberlimberg

Mit den Amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wallerfangen

### *Haus der Generationen*

*Unsere Bücherei öffnet wieder!*



Liebe Wallerfanger Bürger- und Bürgerinnen,

ab Juni 2020 öffnen wir wieder, in der Zeit von 15-17.00 Uhr, unsere Tauschbücherei.  
Seit einigen Wochen nun ist unser Haus aufgrund der Corona Krise geschlossen. Aber so langsam, Schritt für Schritt, suchen wir den Weg zurück in die Normalität.

Einen kleinen Beitrag dazu, bietet die Öffnung unserer Bücherei unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen. Zu beachten ist dabei, dass sowohl Mundschutz als auch Handschuhe Pflicht sind. Auch dürfen nur maximal 2 Personen im Raum sich aufhalten, um den Mindestabstand einhalten zu können. Weitere Büchereibesucher müssen draußen warten.

**Unsere nächsten Termine sind je Mittwoch der 17.06.2020 und 01.07.2020.**

Ansonsten bleibt das Haus der Generationen bis auf Weiteres für Veranstaltungen und Gruppenarbeiten geschlossen.

Auch das Senioren Café wird noch einige Zeit aussetzen müssen.

Wir wünschen Ihnen weiterhin alles Gute, bleiben Sie gesund und wir freuen uns, wenn wir Sie in unserer Bücherei wieder sehen.

Das Team vom  
Haus der Generationen



## Bereitschaftsdienste

### **i** Bereitschaftsdienst

Für die Veröffentlichung des Bereitschaftsdienstes übernimmt die Gemeinde Wallerfangen keine Haftung.

### **i** Apothekendienst für Wallerfangen und Saarlouis

Notdienst-Hotline der ABDA,  
kostenlose Rufnummer: 0800/00 22 8 33, oder  
Kurzwahl 22 8 33 von jedem Handy (69 Cent/Minute)  
18.06.2020, Ludwigs-Apotheke, Saarlouis, Tel.: 06831/2957  
19.06.2020, Apollonia-Apotheke, Fraulautern, Tel.: 06831/82828  
20.06.2020, Marien-Apotheke, Bous, Tel.: 06834/2300  
21.06.2020, easy-Apotheke, Dillingen, Tel.: 06831/4614658  
22.06.2020, Limberg-Apotheke, Wallerfangen, Tel.: 06831/61777  
23.06.2020, Doc`s-Apotheke, Dillingen, Tel.: 06831/7800  
24.06.2020, Odilien-Apotheke, Dillingen, Tel.: 06831/77000

### **i** Ärztlicher Bereitschaftsdienst (inkl. Kinderärzte / Augenärzte / HNO-Ärzte)

Sie erreichen den **ärztlichen Bereitschaftsdienst** der Kassenärztlichen Vereinigung kostenlos unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer **116117**.

Zusätzlich sind unsere Bereitschaftsdienstpraxen für Sie geöffnet.

Von Samstag, 8.00 Uhr bis Montag, 8.00 Uhr, an Feiertagen (inkl. Heiligabend/Silvester), an Rosenmontag sowie an Brückentagen).

#### **Bereitschaftsdienstpraxis Saarlouis:**

Im Marienhaus Klinikum Saarlouis  
Kapuziner Str. 4, 66740 Saarlouis

#### **Bereitschaftsdienstpraxis Dillingen:**

Im ehemaligen Krankenhaus Dillingen  
Werkstr. 3, 66763 Dillingen

In den Zeiten, in denen die Bereitschaftsdienstpraxis geöffnet ist, erreichen Sie den diensthabenden Arzt/ die diensthabende Ärztin direkt über die Nummer der Bereitschaftsdienstpraxis:  
**Telefon: 01805/ 663 006\***

### **Kinderärztlicher Notfalldienst:**

Es gibt nur noch **einen zentralen Standort** für das gesamte West-Saarland, wo ein **kinderärztlicher Notdienst am Wochenende, an Feiertagen sowie Brückentagen** angeboten wird.

Die Praxisräume für diesen Dienst befinden sich im **Erdgeschoss der Elisabeth-Klinik in Saarlouis**.

**Es ist dringend notwendig, um die Wartezeit für Sie so gering wie möglich zu halten, vorher anzurufen!**

**Die Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche ist unter folgender Rufnummer zu den aufgeführten Zeiten erreichbar: Telefonnummer: 06831/1257883**

**An den übrigen Wochentagen erreichen Sie den Bereitschaftsdienst außerhalb der Sprechstunde über Ihre Kinder und Jugendärztliche Praxis.**

### **i** HNO Notfalldienst:

Die Bereitschaftsdienstpraxis wird Ihnen unter der Rufnummer **116-117** mitgeteilt.

### **i** Augenärztlicher Notfalldienst:

Der Bereitschaftsdienst der Augenärzte ist über die Telefon-Nr. **116117** erreichbar.

### **i** Zahnärztlicher Notfalldienst

**(Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung!):**

20./21.06.2020, Dr. C. Schorr, Wadgassen, Tel.: 06834/47872

**Es wird auch auf die Internetseite [www.zahnaerzte-saarland.de](http://www.zahnaerzte-saarland.de) verwiesen, auf der die aktuellen zahnärztlichen Notfalldienste veröffentlicht werden.**

### **i** Tierärztlicher Notdienst:

20./21.06.2020, Tierärztin Dr. Schygulla, Saarlouis, Tel: 06831/2574

**Tierärztliche Notdienstplan von der Tierärztekammer des Saarlandes ist auf einer Homepage gestellt und ist unter der Internetseite: <http://tierarzt-saar.de/> abrufbar.**



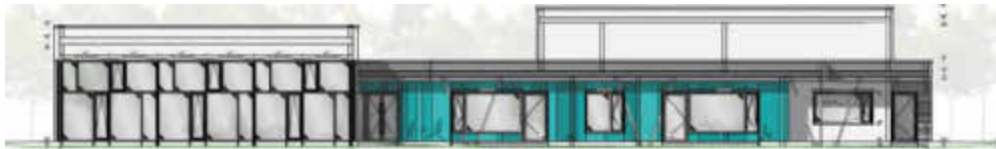


# Thema der Woche

aus der Gemeinde

## WALLERFANGEN

Mitteilungen des Bürgermeisters



### KITA St. Katharina – Baufortschritt

Es geht voran. Seit November 2018 wird die Kita St. Katharina erneuert. Nach Abriss der alten Bausubstanz in Holzständerbauweise baut die Gemeinde die Kita auf den übrig gebliebenen Gebäudeteilen neu auf. Stein auf Stein sind drei Viertel der Arbeiten fertig gestellt.

Mehr als 4 Millionen Euro werden in die Wallerfanger Bildungseinrichtung investiert. Da die Kita eine sogenannte Pflichtaufgabe der Gemeinde ist, wird diese Aufgabe auch gefördert. Fördern heißt aber auch Eigenverantwortung zu übernehmen. Dafür stellt der Gemeinderat 1,2 Millionen € zur Verfügung. Eine Investition in die nächsten Jahrzehnte.



*Auf dem Foto: Ein Blick vom Dach auf die Kirche und Namenspatronin St. Katharina. Das Obergeschoss beherbergt einen Multifunktionsraum für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.*

*Die auf der Dachfläche dunkel zu erkennenden Fläche wird begrünt und dient dem sommerlichen Wärmeschutz.*

Orts- und Gemeinderat hatten sich nach Ausschreibung für den Entwurf des Architekturbüros bhk Saarlouis entschieden, die auch für den Neubau der Kreissparkasse in Wallerfangen verantwortlich zeichnen.

Das Gebäude beherbergt auf mehr als 1.200 qm fünf Gruppenräume, einen Toberaum sowie eine großzügige Mensa mit Küche und Funktionsräumen. Ein Aufzug verbindet das Untergeschoss, das ebenerdig zum Klostergarten gelegen ist, mit dem Erdgeschoss, das selbst wiederum ebenerdig zur Kirche und zur Sophienstiftung zugänglich ist. Draußen wird auch ein überdachter Außenbereich ein Spielen bei ungünstigem Wetter ermöglichen.



# Thema der Woche

aus der Gemeinde

## WALLERFANGEN

Mitteilungen des Bürgermeisters

**Auf dem Foto: Ein Blick in die Mensa.**



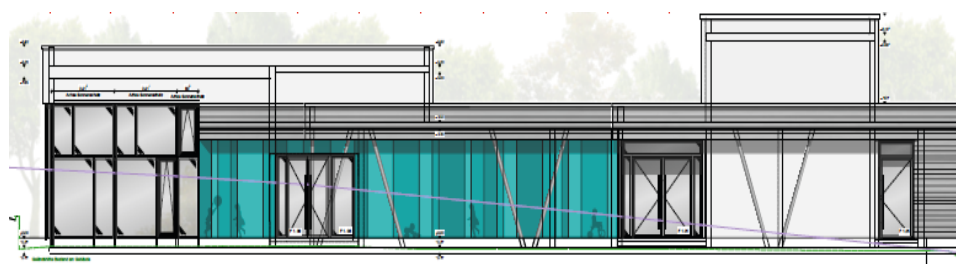
Verehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Schritt für Schritt schreitet der Kitabau voran. Die Kita steht auf dem Gelände der Sophienstiftung. Diese hat der Gemeinde Grund und Boden zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus aber auch noch weitere Flächen zum Klostergarten hin, damit ausreichende Spielflächen für die Kinder zur Verfügung stehen. Dafür danke ich dem Kuratorium und dem geschäftsführenden Direktor der Stiftung.

Bereits heute freue ich mich auf den Tag der offenen Tür mit Einweihung der neuen Kita.

Ihr Bürgermeister

Horst Trenz





# AMTLICHES Bekanntmachtungsblatt

der Gemeinde

## WALLERFANGEN

Mit den Gemeindebezirken: Bedersdorf, Düren, Gisingen, Ihn-Leidingen, Ittersdorf, Kerlingen, Rammelfangen, St. Barbara, Wallerfangen mit Oberlimberg

### Amtlicher Teil • Bekanntmachungen

#### ■ Öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Wallerfangen

##### BEKANNTMACHUNG

Am **Dienstag, den 30. Juni 2020, 17.15 Uhr**, findet in der Walderfingia in Wallerfangen eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Wallerfangen statt.

##### TAGESORDNUNG

##### A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Wallerfangen vom 07. April 2020 - Öffentliche Sitzung -
2. Genehmigung der Niederschrift über die Dringlichkeitssitzung gemäß § 41 KSVG des Gemeinderates Wallerfangen vom 19. Juni 2020 - Öffentliche Sitzung -
3. Vergabe Bauleistung Quartier 1, 1. BA
4. Vergabe Bauleistung Quartier 3, 1. BA
5. Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Abwasserwerk
6. Jahresabschluss 2018 gem. § 101 Abs. 2 KSVG
7. Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018
8. Bebauungsplan „Altes Magazin mit Umfeld“ in der Gemeinde Wallerfangen, Ortsteil Wallerfangen
9. Erlass einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Altes Magazin mit Umfeld“ in der Gemeinde Wallerfangen, Ortsteil Wallerfangen
10. Bebauungsplan „Solarpark Wasserwerk Schäferbruch“ im Ortsteil Wallerfangen der Gemeinde Wallerfangen
11. Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Wasserwerk Schäferbruch in Ortsteil Wallerfangen der Gemeinde Wallerfangen
12. Vergabe Bauleistung Quartier 1, 1. BA
13. Vergabe Bauleistung Quartier 3, 1. BA
14. Bürgerbusprojekt
15. Zuweisungen nach dem Gesetz zum Saarlandpakt für das Jahr 2020
16. Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeug LF 20 Allrad
17. Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

##### B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

18. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Wallerfangen vom 07. April 2020 - Nichtöffentliche Sitzung -
19. Grundstücksangelegenheit
20. Befristete Übernahme des Auszubildenden zum Fachangestellten für Bäderbetriebe
21. Stellenausschreibung Fachkraft für Kinder- und Jugendarbeit
22. Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

66798 Wallerfangen, den 15. Juni 2020  
Der Bürgermeister  
Horst Trenz

#### ■ Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Wallerfangen

##### Dringlichkeitssitzung gemäß § 41 KSVG

##### BEKANNTMACHUNG

Am **Freitag, den 19. Juni 2020, 16.00 Uhr**, findet in der Walderfingia in Wallerfangen eine öffentliche Dringlichkeitssitzung gemäß § 41 KSVG des Gemeinderates Wallerfangen statt.

##### TAGESORDNUNG

##### ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Ausnahme nach § 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Wallerfangen bzgl. der Einberufungsfrist für die Sitzung des Gemeinderates Wallerfangen -
2. Freibades Wallerfangen in der Saison 2020 unter Beachtung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 01. Juni 2020
3. Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

66798 Wallerfangen, den 15. Juni 2020

Der Bürgermeister

Horst Trenz

#### ■ Nichtöffentliche Sitzung des Personal-, Finanz- und Rechtsausschusses des Gemeinderates Wallerfangen

##### Bekanntmachung

Am **Dienstag, den 23. Juni 2020, 17.15 Uhr**, findet im Dorfgemeinschaftshaus in St. Barbara eine nichtöffentliche Sitzung des Personal-, Finanz- und Rechtsausschusses des Gemeinderates Wallerfangen statt.

##### Tagesordnung

##### Nichtöffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Personal-, Finanz- und Rechtsausschusses des Gemeinderates Wallerfangen vom 04. Juni 2020 - Nichtöffentliche Sitzung -
2. Genehmigung der Niederschrift über die Dringlichkeitssitzung gemäß § 41 Abs. 3 KSVG des Personal-, Finanz- und Rechtsausschusses des Gemeinderates Wallerfangen vom 10.06.2020 - Nichtöffentliche Sitzung -
3. Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeug LF 20 Allrad
4. Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

66798 Wallerfangen, den 15. Juni 2020  
Der Bürgermeister  
Horst Trenz



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2020	Ausgegeben zu Saarbrücken, 13. Juni 2020	Nr. 32
------	--	--------

### Inhalt

Seite

#### A. Amtliche Texte

Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Vom 12. Juni 2020 .....	402
--	-----

---

## A. Amtliche Texte

### Verordnungen

#### 143 Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Vom 12. Juni 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), verordnet die Landesregierung:

#### Artikel 1

#### Änderung der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus

#### § 1

#### Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Saarland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatz 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch

das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

#### § 2

#### Tätigkeitsverbot

Personen in Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1, die ihren Wohnsitz außerhalb des Saarlandes haben, dürfen innerhalb des in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraums auf dem Gebiet des Saarlandes keine berufliche Tätigkeit ausüben.

#### § 3

#### Ausnahmen

(1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland oder in das Saarland einreisen; diese haben das Gebiet des Saarlandes auf direktem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Saarlandes ist hierbei gestattet.

(2) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren.

(3) In begründeten Fällen können Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Treten binnen 14 Tagen nach Einreise Symptome auf, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, haben die Personen nach Absatz 2 und Absatz 3 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.

#### § 4

#### Vollzug

Für den Vollzug dieser Verordnung sind die Ortspolizeibehörden zuständig. Die Ortspolizeibehörden

unterrichten die zuständigen Gesundheitsämter unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

### § 5 Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht absondert,
2. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
3. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
4. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
5. entgegen § 2 eine berufliche Tätigkeit ausübt,
6. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 das Saarland nicht auf direktem Weg verlässt,
7. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 das Testergebnis auf Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig der zuständigen Behörde vorlegt, oder
8. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig informiert.

### § 6 Weitergeltung des Infektionsschutzgesetzes

Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 in Kraft.

## Artikel 2 Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

### § 1 Grundsatz der Abstandswahrung

(1) Physisch-soziale Kontakte sollten auf ein absolut nötiges Minimum beschränkt werden. Der Personenkreis, zu dem man Kontakt hat, ist möglichst gering zu halten und konstant zu belassen. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Ausgenommen sind Kontakte zu Angehörigen des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft so-

wie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis).

(3) Bei privaten Zusammenkünften zu Hause in geschlossenen Räumen sollen die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt, die Zahl der Personen an der Möglichkeit zur Einhaltung der Abstandsregel nach Absatz 1 bemessen und für ausreichend Belüftung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen die privaten Zusammenkünfte im Freien abgehalten werden.

### § 2 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Im öffentlichen Raum sollte insbesondere bei Kontakt mit vulnerablen Personen eine Mund- und Nasen-Bedeckung getragen werden, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie an Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und in Wartebereichen müssen alle Fahrgäste und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern gesundheitliche Gründe nachweislich nicht entgegenstehen. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen auf diese Verpflichtung hinzuweisen. Abweichend hiervon gilt bei Fahren und Fahrgastschiffen unter Beachtung des § 4 Absatz 1 die Verpflichtung zum Tragen einer Mund- und Nasen-Bedeckung nach Satz 1 nur beim Ein- und Ausstieg und insoweit, als der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann.

Die Betreiber des öffentlichen Personenverkehrs haben sicherzustellen, dass

1. das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, sofern keine gesundheitlichen Gründe oder arbeitschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen und keine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
2. die Kunden oder Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen; § 2 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in Ladenlokalen und in den zugehörigen Wartebereichen haben Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe oder die Art der Leistungserbringung nicht entgegenstehen.

Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen von Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie von Ladenlokalen haben sicherzustellen, dass in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich

1. das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, sofern keine gesundheitlichen Gründe oder arbeitschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen und keine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,



2. die Kunden oder Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen; § 2 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 gilt entsprechend bei Besuchern in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, bei Patienten und Besuchern in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, Psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutenpraxen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten, den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie bei Kunden von Erbringern körpernaher Dienstleistungen, soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht. Körpernahe Dienstleistung im Sinne dieser Verordnung ist jede Dienstleistung unmittelbar am Menschen, bei der aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand des § 1 Absatz 1 Satz 3 zwangsläufig nicht eingehalten werden kann.

(5) Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres diese Regelungen einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

### § 3

#### Kontaktbeschränkungen

(1) Ansammlungen mit mehr als zehn Personen sind verboten.

(2) Veranstaltungen können unter freiem Himmel mit bis zu 100 Personen und in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 Personen stattfinden; dabei sind Veranstaltungen mit mehr als 10 anwesenden Personen unter Angabe des Veranstalters der Ortspolizeibehörde zu melden. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3a zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Hiervon ausgenommen sind:

1. Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind; die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten,
2. Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die so gestaltet sind, dass sie jeweils ausgehend von einer Bezugsperson nur den familiären Bezugskreis nach § 1 Absatz 2 umfassen sowie höchstens Angehörige eines weiteren Haushalts,
3. Zusammenkünfte mit einer im Vorhinein bestimmten Gruppe von insgesamt bis zu 10 Personen (soziale Bezugsgruppe).

Der Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 3 ist bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten außer zwischen Angehörigen des familiären Bezugskreises und Angehörigen des bestimmbareren weiteren Haushalts im Sinne des Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 oder der sozialen Bezugsgruppe im Sinne des Absatz 2 Satz 3 Nummer 3.

Veranstaltungen unter freiem Himmel, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 100 Per-

sonen zu erwarten sind, sind bis einschließlich 28. Juni 2020 untersagt; das gleiche gilt für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 Personen.

(3) Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 1000 Personen zu erwarten sind, sind bis einschließlich 31. August 2020 untersagt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 können auf Antrag in atypischen Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen von der Ortspolizeibehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht unbedenklich ist.

(5) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleibt unberührt. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien mit der Maßgabe, dass bei Veranstaltungen und Zusammenkünften der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 3 einzuhalten ist.

(6) Für Bestattungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass Ausnahmegenehmigungen von der Ortspolizeibehörde erteilt werden sollen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(7) Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl, die Kontaktnachverfolgung nach § 3a, die Abstandsregeln sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregeln gewährleistet sind.

(8) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern sie ortsfest oder als Standkundgebung stattfinden, der Mindestabstand der Teilnehmer nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sichergestellt wird und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der zuständigen Behörden beachtet werden.

### § 3a

#### Kontaktnachverfolgung

Ist nach dieser Verordnung eine Kontaktnachverfolgung vorgeschrieben, sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit mit Vor- und Familienname, Wohnort und Erreichbarkeit je eines Vertreters der anwesenden Haushalte sowie deren Ankunftszeit zu treffen. Die nach Satz 1 erhobenen Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die Gesundheitsämter verwendet werden und sind nach Ablauf eines Monats nach Erhebung gemäß der geltenden Datenschutzgrundverordnung zu löschen.

### § 3b

#### Betretungsbeschränkung

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nicht nach dieser Rechtsverordnung untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe haben den

Zugang nach Maßgabe des § 1 unter Vermeidung von Warteschlangen zu steuern. Sie haben insbesondere durch Zugangskontrollen sicherzustellen, dass die Zahl von Kunden oder Besuchern dergestalt begrenzt ist, dass pro 10 Quadratmeter der dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfäche nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfäche stets zulässig.

(2) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen von Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten und von Ladenlokalen sowie die Erbringer körpernaher Dienstleistungen haben darüber hinaus sicherzustellen, dass die Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen der Landesregierung vom 20. April 2020, abrufbar unter [www.corona.saarland.de](http://www.corona.saarland.de), gewährleistet ist.

(3) Diese Regelung gilt nicht für den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156) und den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art oder den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte.

#### § 4

##### **Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen**

(1) Der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art ist nach den Vorgaben des Hygieneplans der Landesregierung für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe in der jeweils geltenden Fassung, abrufbar unter [www.corona.saarland.de](http://www.corona.saarland.de), mit der Maßgabe gestattet, dass

1. der Betrieb frühestens um 6 Uhr beginnt und spätestens um 24 Uhr endet,
2. das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, sofern keine gesundheitlichen Gründe oder arbeitschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen und keine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
3. der Zugang nach Maßgabe des § 1 unter Vermeidung von Warteschlangen gesteuert wird,
4. geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3a getroffen sind,
5. die Einhaltung sonstiger geeigneter technischer, organisatorischer und persönlicher Infektionsschutzmaßnahmen für Beschäftigte und Gäste gewährleistet ist und
6. sichergestellt ist, dass die Gäste zu anderen Personen als dem familiären Bezugskreis nach § 1 Absatz 2, den bestimmbar Angehörigen eines weiteren Haushalts im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 oder der sozialen Bezugsgruppe nach

§ 3 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 wo immer möglich einen Mindestabstand von eineinhalb Metern einhalten.

Zulässig sind die Abgabe und Lieferung mitnahmefähiger Speisen und Getränke. Der Verzehr vor Ort ist nur nach Maßgabe dieses Absatzes gestattet.

(2) Der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte ist nach den Vorgaben des Hygieneplans der Landesregierung für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe in der jeweils geltenden Fassung, abrufbar unter [www.corona.saarland.de](http://www.corona.saarland.de), mit der Maßgabe gestattet, dass

1. das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, sofern keine gesundheitlichen Gründe oder arbeitschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen und keine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
2. die Einhaltung sonstiger geeigneter technischer, organisatorischer und persönlicher Infektionsschutzmaßnahmen für Beschäftigte und Gäste gewährleistet ist,
3. sichergestellt ist, dass die Gäste zu anderen Personen als dem familiären Bezugskreis nach § 1 Absatz 2, den bestimmbar Angehörigen eines weiteren Haushalts im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 oder der sozialen Bezugsgruppe nach § 3 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 wo immer möglich ein Mindestabstand von eineinhalb Metern einhalten.

Die Zulässigkeit weiterer über die reine Beherbergung hinausgehender Angebote im Betrieb richtet sich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

(3) Verboten ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert am 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1661), sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(4) Verboten ist der Betrieb von Clubs, Diskotheken, Shishabars und Swingerclubs.

(5) Theater, Opern- und Konzerthäuser sowie andere Einrichtungen und Vereine, die kulturelle Aufführungen veranstalten, können ihren Betrieb wiederaufnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass dies auf der Grundlage eines Hygienekonzeptes, das geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 3a vorsieht, unter Beachtung besonderer Schutzvorkehrungen und unter Sicherstellung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3 erfolgt. Für die Zuschauerzahlen gilt § 3 Absatz 2 Satz 1, 1. Halbsatz und Satz 5 sowie § 3 Absatz 3 entsprechend, soweit nicht nach § 3b eine höhere Zuschauerzahl zulässig ist. Der Probebetrieb findet vorbehaltlich etwaiger arbeitschutzrechtlicher Vorgaben auf der Grundlage eines Hygienekonzeptes, unter Beachtung besonderer Schutzvorkehrungen, unter Sicherstellung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3 und für nicht-professio-

nelle Einrichtungen und Vereine unter Maßgabe des § 3 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 statt. Chorveranstaltungen und -proben sind mit bis zu zehn Teilnehmern auch in geschlossenen Räumen auf der Grundlage eines Hygienekonzeptes, das unter anderem geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 3a, die Beachtung besonderer Schutzvorkehrung und die Einhaltung des notwendigen Mindestabstandes zwischen den einzelnen Teilnehmern vorsieht, zulässig.

(6) Für Kinos gilt Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(7) Spielplätze können unter Beachtung von infektionsschutzrechtlichen Auflagen der Ortspolizeibehörden und unter Beachtung besonderer Schutzvorkehrungen geöffnet werden. Für Indoorspielplätze sind darüber hinaus geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3a zu treffen.

(8) Freibäder, Strandbäder, Hallenbäder, Thermen und Saunaanlagen können unter Beachtung von infektionsschutzrechtlichen Auflagen der Ortspolizeibehörden insbesondere zur Sicherstellung von Mindestabständen und zur Begrenzung der Besucherzahl sowie unter Beachtung besonderer Hygiene- und Schutzvorkehrungen geöffnet werden.

(9) Der Kurs-, Trainings- und Sportbetrieb sowie der Betrieb von Tanzschulen kann unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:

1. Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3,
2. Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu zwanzig Personen, bei denen das Training des Einzelnen im Vordergrund steht,
3. kontaktfreie Durchführung mit Ausnahme des familiären Bezugskreises,
4. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten,
5. Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Abstands- und Hygieneregeln,
6. Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen,
7. keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten,
8. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes und
9. Begrenzung der Zuschauerzahlen gemäß § 3 Absatz 2, 1. Halbsatz.

Der Trainingsbetrieb des Berufssports ist zulässig, sofern bei der Durchführung der Trainingseinheiten sichergestellt ist, dass die unter Satz 1 Nummer 3 bis 9 aufgeführten Voraussetzungen eingehalten werden; für den Wettkampfbetrieb des Berufssportes kann die zuständige Ortspolizeibehörde auf der Grundlage von Hygienekonzepten Ausnahmen von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 und 6 erteilen.

Der Wettkampfbetrieb im Freizeitsport ist zulässig, sofern auch im Rahmen des Wettkampfes die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 bis 9 eingehalten werden und soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des Sportfachverbandes stattfindet.

(10) Reisebusreisen dürfen unter der Einhaltung des Hygieneplans der Landesregierung für Reisebusse, abrufbar unter [www.corona.saarland.de](http://www.corona.saarland.de), stattfinden.

(11) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

## § 5

### Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

(1) Das Betreten von Werkstätten für behinderte Menschen und weiteren Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Tagesförderstätten, Einrichtungen der Modellprojekte „Ambulante tagesstrukturierende Maßnahmen“ und Tageszentren für Menschen mit Behinderungen, ist verboten. Ausgenommen vom Betretungsverbot sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sozial- und Gesundheitsbehörden, soweit die Betretung der Einrichtung zur Feststellung von Sozialleistungsansprüchen notwendig ist.

(2) Die Wiederherstellung des uneingeschränkten Betriebes erfolgt in Stufen. Der Zeitpunkt der Übergänge zwischen den einzelnen Stufen wird vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter Beteiligung der Leistungserbringer festgelegt. Maßgeblich für die Beurteilung ist insbesondere, ob das vordringliche Ziel der weiteren Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie eingehalten werden kann.

(3) Unabhängig von dem in jeder Einrichtung auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes sowie der Gesundheitsvorsorge-Verordnung des Saarlandes erstellten Hygieneplans sowie des im Rahmen der eingerichteten Notbetreuung entwickelten Konzepts zur Regelung eines geordneten Ablaufes der Notbetreuung erfolgt in jeder Stufe eine Prüfung, ob und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um auch insoweit das vordringliche Ziel der weiteren Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie einzuhalten. Maßgeblich ist hier insbesondere der Schutz der Menschen mit Behinderung, der Schutz der Beschäftigten sowie der Schutz der betreuenden Familien oder der besonderen Wohnform, in der die Menschen mit Behinderung leben. Die Leistungserbringer sind zu dieser Prüfung angehalten. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann Hinweise und Vorgaben erteilen. Die Zuständigkeiten der Gesundheitsämter werden hierdurch nicht berührt.

(4) Das Betretungsverbot in Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten, Einrichtungen der Modellprojekte „Ambulante tagesstrukturierende Maßnahmen“ und Tageszentren in eingeschränktem Umfang ist unter folgenden Maßgaben aufgehoben:

1. Der Besuch der Einrichtungen ist für die Menschen mit Behinderung freiwillig.
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten, Einrichtungen der Modellprojekte „Ambulante tagesstrukturierende Maßnahmen“ und Tageszentren sowie diejenigen Menschen mit Behinderung, die nicht in besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuches betreut werden, können eine Werkstatt für behinderte Menschen, eine Einrichtung eines Modellprojektes „Ambulante tagesstrukturierende Maßnahmen“, Tagesförderstätte oder ein Tageszentrum besuchen. Voraussetzung hierfür ist ein Hygiene- und Schutzkonzept zur Sicherstellung der Maßgaben der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie einschlägigen Empfehlungen, insbesondere des Robert Koch-Institutes. Ausnahmen vom Betretungsverbot sind auch möglich, wenn eine Werkstatt für behinderte Menschen systemrelevante Aufgaben wahrnimmt, die Tagesstruktur als heilpädagogische Maßnahme dringend erforderlich ist oder ein geschlossenes System gewährleistet ist. Dabei ist die Anzahl der Personen und der festen Gruppen, die sich gleichzeitig in einer der vorgenannten Einrichtung befinden oder zu einer solchen Einrichtung befördert werden, so zu wählen, dass den Vorgaben des § 1 Rechnung getragen werden kann. Die Aufhebung des Betretungsverbotes gilt für Menschen mit Behinderung, die keine Symptome eines Atemwegsinfektes oder erhöhte Temperatur aufweisen, die nicht in Kontakt mit einer infizierten Person stehen oder innerhalb der letzten 14 Tage standen, die nicht etwa aufgrund von z. B. Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes oder chronischer Atemwegserkrankungen zu dem vulnerablen Personenkreis gehören, und in der Lage sind, gegebenenfalls mit Anleitung, die notwendigen Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.
3. Für Werkstätten für behinderte Menschen gilt darüber hinaus Folgendes:  
Die Gesamtzahl der zeitgleich in einer Werkstatt für behinderte Menschen betreut und beschäftigten Menschen mit Behinderung die Hälfte der genehmigten Plätze für eine Betriebsstätte einer Werkstatt für behinderte Menschen nicht überschreiten.
4. Die Betreuung und Beschäftigung erfolgt einzeln oder in Gruppen von maximal zehn Menschen mit Behinderung. Bei den Gruppen ist darauf zu achten, dass Menschen, die nicht in besonderen Wohnformen wohnen und Bewohner von besonderen Wohnformen jeweils getrennten Gruppen zugeordnet werden. Ein Austausch, Nachrücken oder Auffüllen der Gruppen ist nicht zulässig.
5. Der Fahrdienst ist gruppenweise zu organisieren unter Anwendung eines besonderen Infektionsschutz- und Hygienekonzeptes.
6. Die Leistungserbringer tragen Sorge für ein Infektionsschutz- und Hygienekonzept, das Abstandsregeln und ein Reinigungskonzept enthält. Es ist mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit Frauen und Familie abzustimmen. Für die Einhaltung und Fortschreibung ist der Leistungserbringer verantwortlich. Außerdem sind die Abstandsregelungen, auch beim Zutritt und Verlassen der Einrichtung, einzuhalten.
7. Das Mittagessen und die Pausen sind so zu organisieren, dass die Hygienevorschriften und die Abstandsregeln eingehalten werden können.
8. Leistungen des Modellprojektes „Ambulante tagesstrukturierende Maßnahmen“ dürfen nicht in Räumlichkeiten erbracht werden, die auch für andere Angebote, insbesondere für die interne Tagesstruktur einer besonderen Wohnform, genutzt werden.

## § 6

### Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege sowie die Zurverfügungstellung von Betreuungsangeboten sind untersagt. Ausnahmen zu Satz 1 können auf Antrag durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Ermöglichung einer Notbetreuung von bis zu sechs Tagespflegegästen genehmigt werden. Hierbei ist ein Hygienekonzept vorzulegen.

(2) Besuche in Einrichtungen nach § 1a und 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind unzulässig. Abweichend von Satz 1 darf jeder Patient oder Bewohner einmal täglich von einer Person aus dem familiären Bezugskreis, bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam oder einer weiteren festen Person während einer festen Besuchszeit besucht werden; alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Weitere Ausnahmen von Satz 1 sind zu medizinischen, rechtsberatenden oder seelsorgerischen Zwecken oder zur Erbringung sonstiger Dienstleistungen, insbesondere Fußpflege, Frisör und Therapeuten zulässig; sie sind von der Einrichtungsleitung vorab zu genehmigen. Bei allen Besuchen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und wo immer möglich ein Mindestabstand von eineinhalb Metern einzuhalten. Ein Absehen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist nur dort möglich, wo entsprechende Schutzwände aufgestellt werden. Die Einrichtung hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten. Auf Verlangen ist es dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen.

(3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.

2. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen. Dieses hat unter anderem zu berücksichtigen, um eine vollständige Isolation der Patienten zu verhindern, dass jedem Patienten die Möglichkeit des Besuchs durch eine Person ermöglicht wird, sofern es aktuell kein aktives SARS-Cov-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere auf Kinderstationen, bei Palliativpatientinnen und -patienten oder seelsorgerische Besuche. Alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Für den Besuch sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung regelmäßig durchzuführen.
  3. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu planen und durchzuführen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin.
  4. Krankenhäuser mit einer oder mehreren Intensivstationen arbeiten weiter an der Umsetzung, ihre Beatmungskapazitäten zu erhöhen und die Funktionsfähigkeit der Intensivstationen zu sichern.
  5. Kantinen oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher können nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 geöffnet werden. Wartebereiche sind entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts kontaktreduzierend auszugestalten.
- (4) Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zwecke der Rechtspflege und der sozialleistungsrechtlichen Bedarfsermittlung durch Sozialleistungsträger ausgenommen.

### § 7

#### Staatliche Hochschulen

- (1) Der Hochschulbetrieb der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, der Hochschule der Bildenden Künste Saar und der Hochschule für Musik Saar einschließlich des Studien-, Lehr- und Prüfungsbetriebs in Präsenzform ist unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Berücksichtigung der Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule gestattet. Bei der Durchführung des Lehrbetriebs sind Online-Angebote zu berücksichtigen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.
- (2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden

entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.

- (3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend anzupassen.

### § 7a

#### Private Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen

§ 7 Absatz 1 gilt entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

### § 7b

#### Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen

- (1) Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.
- (2) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studierfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

### § 8

#### Studentenwerk im Saarland e. V., Verpflegungsbetriebe der Hochschulen

- (1) Die Verpflegungsbetriebe des Studentenwerks im Saarland e. V. an den Standorten der Universität des Saarlandes in Saarbrücken und Homburg, der htw saar an den Standorten Campus Alt-Saarbrücken, Campus Rotenbühl und Götzelborn und an der Hochschule für Musik Saar können nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 geöffnet werden.
- (2) Für Cafeterien und sonstige Verpflegungseinrichtungen an den Hochschulen des Saarlandes gilt § 4 Absatz 1 entsprechend.

### § 9

#### Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 3 bis 8 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

### **§ 10 Zuständige Behörden**

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sind die Ortpolizeibehörden. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

### **§ 11 Besondere Regelungen bei regionalem Infektionsgeschehen**

Steigt die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in einem Landkreis oder im Regionalverband Saarbrücken innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen auf mehr als 35 pro 100.000 Einwohner, kann die Landesregierung im Benehmen mit den jeweils betroffenen Kreispolizeibehörden durch Verordnung die notwendigen Schutzmaßnahmen für einen bestimmten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich erlassen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unterrichtet das Robert Koch-Institut über die getroffenen Maßnahmen.

### **§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 29. Mai 2020 (Amtsbl. I S. 372) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Ablauf des 28. Juni 2020 außer Kraft. § 3 Absatz 3 und 4 treten mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

## **Artikel 3**

### **Verordnung zum stufenweisen Wiedereinstieg in den schulischen Präsenzbetrieb und den Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie Kindertageseinrichtungen**

#### **Kapitel 1 Schulischer Präsenzbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten**

##### **§ 1 Schulveranstaltungen und Prüfungsverfahren**

(1) In den schulischen Präsenzbetrieb sind im Schuljahr 2019/2020 neben der Durchführung der Prüfungsver-

fahren bereits die folgenden Schülerinnen und Schüler einbezogen:

1. Schülerinnen und Schüler des ersten Jahres der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe (Klassenstufe 11 der Gymnasien und Klassenstufe 12 der Gemeinschaftsschulen und der Berufsbildungszentren),
2. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 8 der Gemeinschaftsschulen und Gymnasien alternierend,
3. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 des Gymnasiums tageweise,
4. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 und 10 der Gemeinschaftsschulen, die eine Übergangsberechtigung anstreben, auf der Basis individueller oder für Kleingruppen konzipierter Angebote,
5. Schülerinnen und Schüler der Förderschulen, die den Abschluss der Förderschulen Lernen ablegen wollen,
6. Schülerinnen und Schüler aller Klassenstufen der Grundschulen alternierend, wochenweise,
7. Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen des Beruflichen Oberstufengymnasiums, der Fachoberschulen, der Berufsfachschulen, der Höheren Berufsfachschulen, des Berufsvorbereitungsjahres und des Berufsgrundbildungsjahres, der dualen und schulischen Ausbildung, der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschulen,
8. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 11 des Beruflichen Oberstufengymnasiums, der Klassenstufe 10 der Berufsfachschulen, der Klassenstufe 11 der Fachoberschulen, der Klassenstufe 11 der Höheren Berufsfachschulen, der Klassenstufe 10, 11 und 13 der Fachschule für Sozialpädagogik, der weiteren Stufen der dualen Ausbildung (Grundstufe, Fachstufe) und der der Fachschulen.
9. Schülerinnen und Schüler aller Klassenstufen der Förderschulen alternierend (sofern einzelne Schülerinnen und Schüler nicht an den schulischen Präsenzphasen teilnehmen können, sollen förderschwerpunktspezifische individuelle Angebote eingerichtet werden),
10. im Rahmen der standortspezifischen Gegebenheiten Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf, insbesondere aufgrund von Sprachförderbedarf oder anderen besonderen pädagogischen Förderbedarfen.

An den Gemeinschaftsschulen und an den beruflichen Schulen sind die Prüflinge nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen vom Präsenzunterricht freigestellt.

Darüber hinaus findet im Schuljahr 2019/2020 ein schulischer Präsenzbetrieb nicht statt.

(2) Ab dem 15. Juni 2020 werden im Schuljahr 2019/2020 die regulären Schulveranstaltungen im Präsenzbetrieb über den in Absatz 1 dargestellten Umfang hinaus nochmals erweitert.

Dies erfolgt nach entsprechenden Rahmenvorgaben, die die Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift festlegt, bezogen insbesondere auf die Erfordernisse für die Schülerinnen und Schüler der unterschiedlichen Schulformen sowie Klassen- und Jahrgangsstufen. Die konkrete Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben richtet sich nach den sächlichen, personellen und räumlichen Bedingungen der einzelnen Schule.

Die Verwaltungsvorschrift hat für die weitere Ausdehnung vorzusehen, dass an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen die Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (Klassenstufe 10 der Gymnasien und Klassenstufe 11 der Gemeinschaftsschulen) tageweise in den schulischen Präsenzbetrieb aufgenommen werden.

Darüber hinaus ist ein schulischer Präsenzbetrieb nicht vorzusehen.

(3) Das Prüfungsverfahren betreffend die zentralen Abschlussprüfungen, Kammerprüfungen und Übergangsverfahren kann unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden.

(4) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs, der Durchführung des Prüfungs- und Übergangsverfahrens sowie der Notbetreuung sind alle Schulen verpflichtet, die gesondert vorgegebenen Hygienevorschriften einzuhalten; sie ergänzen hierzu den gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes erstellten Hygieneplan um weitere Hygienevorschriften zur Pandemiebekämpfung unter Berücksichtigung der zwischen dem Ministerium für Bildung und Kultur als Schulaufsichtsbehörde, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden landesweit abgestimmten Vorgaben.

(5) Die Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben, können auf Wunsch ihre Unterrichtung durch häusliche Lernangebote ohne schulische Präsenz fortführen. Dies gilt nicht für das Prüfungsverfahren, bei dem für diese Personen besondere zusätzliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen entsprechend dem Hygieneplan nach Absatz 4 getroffen werden.

## § 2

### Kindertageseinrichtungen, Kindergroßtagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten

Die nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und die nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindergroßtagespflegestellen und die heilpädagogischen Tagesstätten haben den Regelbetrieb ab dem 8. Juni 2020 wiederaufgenommen, der Einschränkungen unterliegen kann. Die konkrete Ausgestaltung richtet sich nach personellen, sächlichen und räumlichen Bedingungen unter Berücksichtigung der erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen der Einrichtung, bei der die Empfehlungen des Ministeriums für

Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemie-Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Soweit Kinder im Rahmen der bis zum 7. Juni 2020 angesichts der Schließung der Einrichtungen eingerichteten Notbetreuung einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindergroßpflegestelle beansprucht hatten, steht ihnen ein Platz im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs weiterhin zur Verfügung. Bei der Gestaltung dieses Regelbetriebs kommt den Kindern, die im Juni 2020 das letzte Kindergartenjahr vor dem Eintritt in die Schule besuchen, eine besondere Bedeutung zu.

## § 3

### Notbetreuung an Schulen

(1) An allgemeinbildenden Schulen (Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderschulen Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Hören und Sehen) kann eine Notbetreuung eingerichtet werden. Diese erfolgt mit der Maßgabe, dass die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen beachtet werden und soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) Für die Kinder und Jugendlichen der Förderschulen geistige Entwicklung und der Förderschulen körperliche und motorische Entwicklung werden individuelle Unterstützungsangebote im häuslichen oder schulischen Bereich geschaffen.

(3) Das Angebot der Notbetreuung richtet sich an

1. Personensorgeberechtigte, die in der Daseinsfürsorge tätig sind, unabhängig davon, ob ein oder beide berufstätige Personensorgeberechtigte diesen Berufsgruppen angehören und keine anderweitige Betreuung möglich ist; zu diesen Berufsgruppen zählen insbesondere Angehörige oder Beschäftigte von hauptberuflicher Feuerwehr, Polizei, Justiz einschließlich des Vollzugsdienstes, Rettungsdienst, medizinischen Einrichtungen einschließlich Apotheken, stationären Betreuungseinrichtungen, ambulanten und stationären Pflegediensten, Betrieben für die Produktion und Versorgung von Lebensmitteln des täglichen Bedarfs, von Institutionen der kritischen Infrastruktur,

2. Alleinerziehende und andere Personensorgeberechtigte, wenn keine anderweitige Betreuung möglich ist,

3. Personensorgeberechtigte, für deren Kinder die Jugendhilfe oder die Schulleitung eine Teilnahme an der Notbetreuung empfehlen.

(4) Der Bedarf muss nachvollziehbar begründet sein. Eine Aufnahme kann nur im Rahmen der freien Platzkapazitäten erfolgen.

(5) Die Entscheidung über die Aufnahme in die Notbetreuung trifft der jeweilige Schulträger.

(6) Die Notbetreuung an den Schulen deckt einen Zeitraum von 8 bis grundsätzlich 16 Uhr ab. Teilbe-

treuungszeiten sind möglich. Die Notbetreuung steht für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres zur Verfügung. Die Gruppengröße ist grundsätzlich auf zehn Schülerinnen und Schüler begrenzt. Die Anzahl der maximal einzurichtenden Gruppen richtet sich nach dem Bedarf und ist abhängig von den standortspezifischen Gegebenheiten. Die Notbetreuung findet grundsätzlich in der Schule statt.

(7) Abweichend von § 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie dürfen sich Betreuungsgruppen von grundsätzlich bis zu zehn Schülerinnen und Schülern in Begleitung der jeweiligen Betreuungspersonen außerhalb des Schulgeländes im öffentlichen Raum aufhalten.

(8) Für den Zeitraum der Sommerferien im Jahr 2020 (6. Juli bis einschließlich 14. August 2020) kann an den allgemeinbildenden Schulen die Notbetreuung als Ferienbetreuung fortgesetzt werden. Für diese schulische Veranstaltung gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

#### § 4

#### **Vorbereitung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen**

Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Bildungsabschlusses im allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufnehmen, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutzes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen können; § 1 Absatz 4 gilt entsprechend.

### **Kapitel 2**

#### **Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe**

#### § 5

#### **Präsenzunterricht**

(1) Der Präsenzunterricht in den Klassen der Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe im Saarland findet unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln und Richtlinien des Robert Koch-Instituts unter Berücksichtigung der Hygienepläne der jeweiligen Schule statt. Dabei ist zu beachten:

1. Die Gruppengröße ist in Abhängigkeit der in der jeweiligen Schule verfügbaren Räumlichkeiten zu wählen. Der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen Personen ist sicherzustellen.
2. Der jeweilige Beginn der Präsenzeinheiten verschiedener Kurse und Kleingruppen soll versetzt geplant werden, sodass vermieden werden kann, dass alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig in die Gebäude ein- und austreten. Die jeweiligen Pausen der verschiedenen Kurse und Kleingruppen sollen versetzt geplant werden, sodass vermieden werden kann, dass alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig in den verfügbaren Pausen- und Ge-

meinschaftsräumen zusammentreffen. Auch in den Pausen ist der Mindestabstand zwischen den Personen einzuhalten.

3. Die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 gelten entsprechend.

(2) Die Ausbildungsinhalte des theoretischen Unterrichts können weiterhin im häuslichen Umfeld erlernt werden; der Träger der praktischen Ausbildung hat nach Absprache mit der Schule die oder den Auszubildenden für diese Zeit freizustellen.

#### § 6

#### **Prüfungsverfahren**

(1) In Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig.

(2) Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. Gegenüber dem Landesamt für Soziales – Zentralstelle für Gesundheitsberufe – ist anzuzeigen, wenn die praktische Prüfung auf Grundlage der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen als Simulationsprüfung durchgeführt wird.

#### § 7

#### **Durchführung von Weiterbildungen**

Die Regelungen der §§ 5 und 6 gelten für Weiterbildungen auf Grundlage des Gesetzes Nr. 1419 über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2015 (Amtsbl. I S. 878), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

### **Kapitel 3**

#### **Öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich**

#### § 8

#### **Außerschulische Bildungsveranstaltungen**

Außerschulische Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich sowie Fahrschulen können unter der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts betrieben werden. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass

1. die Gruppengröße in Abhängigkeit der verfügbaren Räumlichkeiten und unter Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu wählen ist und
2. im Übrigen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 eingehalten werden.



### **§ 9 Saarländische Verwaltungsschule**

(1) Die Saarländische Verwaltungsschule kann in ihren Räumlichkeiten Präsenzveranstaltungen und Prüfungen unter Beachtung besonderer Hygiene- und Schutzmaßnahmen und unter Berücksichtigung der vorhandenen räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten durchführen. Bei den Lehrveranstaltungen sind Online-Angebote zu berücksichtigen. Fortbildungsveranstaltungen werden vorläufig bis 30. Juni 2020 nicht durchgeführt.

(2) Die Saarländische Verwaltungsschule hat bei allen Präsenzveranstaltungen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 entsprechend zu beachten.

### **Kapitel 4**

#### **§ 10 Dienstleister, die Eingliederungen in Arbeit erbringen**

(1) Dienstleister, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) umsetzen, dürfen ihren Betrieb bei Sicherstellung der Maßgaben des § 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und unter der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aufnehmen.

(2) Bei allen Präsenzveranstaltungen ist insbesondere zu beachten, dass

1. die Gruppengröße in Abhängigkeit der verfügbaren Räumlichkeiten und unter Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu wählen ist und
2. im Übrigen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 eingehalten werden.

### **Kapitel 5**

#### **§ 11 Musik-, Kunst- und Schauspielschulen**

(1) Musik-, Kunst- und Schauspielschulen können unabhängig von der Trägerschaft unter Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen den Betrieb aufnehmen.

(2) Für die Musikschulen gilt für vokalen Unterricht, dass nicht mehr als zehn Personen einschließlich der Lehrperson daran teilnehmen dürfen.

(3) Der Betrieb setzt voraus, dass die Hygiene- und Schutzmaßnahmen der jeweiligen Einrichtungen denen für die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen entwickelten landesweiten Vorgaben nach § 1 Absatz 4 oder den landesweiten Vorgaben der jeweiligen Interessenverbände entsprechen.

### **Kapitel 6**

#### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 5 bis 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

#### **§ 13 Außerkräfttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 14. August 2020 außer Kraft.

#### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 in Kraft.

Saarbrücken, den 12. Juni 2020

#### **Die Regierung des Saarlandes:**

##### **Der Ministerpräsident**

Hans

##### **Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr**

In Vertretung  
Streichert-Clivot

##### **Der Minister für Finanzen und Europa**

##### **Der Minister der Justiz**

Strobel

##### **Der Minister für Inneres, Bauen und Sport**

Bouillon

##### **Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**

Bachmann

##### **Die Ministerin für Bildung und Kultur**

Streichert-Clivot

##### **Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz**

Jost

## Mitteilungen der Verwaltung

### Die Gemeinde Wallerfangen bietet zum Verkauf an:

Reihenhaus in Wallerfangen, Sportplatzstraße, Baujahr ca. 1949, zweigeschossig, rund 80 qm Wohnfläche, Grundstücksfläche 174 m<sup>2</sup>.

Das auf dem Grundstück stehende Reihenhaus bildet mit fünf weiteren Wohnhäusern gleicher Bauweise und gleichen Baujahres eine Einheit mit gemeinsamen Giebelwänden.

Das Reihenhaus ist unbewohnbar und muss kernsaniert werden. Alle Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln am Vertragsgegenstand, insbesondere des Bauzustands, werden vertraglich ausgeschlossen.

Kaufpreis 16.620,99 €

Nähere Auskünfte und Besichtigungen:

Gemeinde Wallerfangen  
Herr Britzen  
Wohnungs- und Gebäudeverwaltung  
Tel. 06831-680935

Frau Ritter  
Liegenschaftsamt  
Tel. 06831-680933

Vorderansicht



Rückansicht





## Wasserleitungszweckverband „GAU – SÜD“



Der Verbandsvorsteher

### Turnusmäßiger Zählerwechsel im Versorgungsgebiet des Wasserleitungszweckverband „Gau-Süd“

#### Austausch der vorhandenen Mehrstrahl-Flügelradzähler gegen funkfernauslesbare Ultraschall-Wasserzähler in den Gemeinden Gisingen und Rammelfangen

Nachdem, bedingt durch die Corona Pandemie, der Austausch der zum Wechsel anstehenden Wasserzähler eingestellt wurde, werden wir diese notwendigen Arbeiten nun wieder aufnehmen.

Zunächst werden unsere Mitarbeiter (diese können sich selbstverständlich ausweisen) in den kommenden Wochen, ohne vorherige Terminabsprache, bei Ihnen vorstellig werden. Sollten wir Sie nicht antreffen, hinterlegen wir eine Benachrichtigung mit der Bitte um Terminvereinbarung.

Unsere Mitarbeiter werden die erforderlichen Arbeiten fachgerecht und unter Einhaltung der aktuell gültigen Hygienevorschriften ausführen.

Robert Zenner  
Technischer Leiter  
Wasserleitungszweckverband „Gau-Süd“

#### ■ Mitteilung an die Verwaltung

Herrn Bürgermeister der Gemeinde Wallerfangen, Rathaus, 66798 Wallerfangen

Ich habe am .....folgendes festgestellt:

- Kinderspielplatz verunreinigt /Spielgeräte beschädigt
- Schutt / Unratablagerung
- Fahrbahndecke beschädigt
- Hydrant / Kanaldeckel /Gully schadhaft
- Verkehrsschild beschädigt
- Bäume, Hecken und Sträucher behindern die Übersicht
- Straßenbaustelle nicht gesichert

Sonstige Anregungen: \_\_\_\_\_

Kurze Ortsangabe: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Wohnort, Straße: \_\_\_\_\_

## ■ Bei Erledigung von Bauhofarbeiten bitte direkt den Bauhofleiter kontaktieren

Um eine Arbeitserleichterung für das Bauamt zu schaffen, bitte ich alle Bürgerinnen und Bürger bei der Erledigung von Arbeiten, die in den Aufgabebereich des Bauhofes fallen, zukünftig direkt den Leiter des Bauhofes, Herrn Peter Both, Tel: 0177/680 99 05, zu kontaktieren.

## ■ Mitteilung des Entsorgungsverbandes Saar

### Gute Nachrichten des EVS in Sachen Stadtsauberkeit: Gelbe Tonne kommt ab Januar 2021

In den 43 Kommunen, für die der Entsorgungsverband Saar die Abfallsammlung organisiert, wird ab 01.01.2021 als Sammelsystem für Leichtverpackungen die Gelbe Tonne (120 Liter als Regelfall) mit einem 14-tägigen Leerungsrhythmus eingeführt.

Das ist das Ergebnis, das der EVS mit den neun im Saarland gemeldeten Systembetreibern - privatwirtschaftliche Unternehmen, die im Auftrag des Handels die Erfassung und Verwertung von Verpackungen aus Privathaushalten organisieren - in intensiven Verhandlungen erzielen konnte.

Für größere Familien und Mehrparteienhäuser wurden Sonderregelungen vereinbart: Haushalte mit mehr als vier Personen erhalten eine 240 Liter Tonne, für Mehrfamilienhäuser werden 1100 Liter Gefäße zur Verfügung gestellt.

Außerdem wird es möglich sein, Mehrmengen in durchsichtigen Kunststoffsäcken, die von den Bürger/innen selbst zu beschaffen sind, neben der Tonne bereit zu stellen. Diese werden dann ebenfalls mitgenommen. Die gelbe Tonne ist für die Bürger/innen kostenlos.

#### Für ein sauberes Umfeld...

Mit der Gelben Tonne wird in Sachen Stadtsauberkeit und Stadthygiene eine deutliche Verbesserung erreicht. Dies war vielen Bürger/innen und politischen Entscheidungsträgern ein großes Anliegen. Der EVS ist sehr froh, dieses Kernstück eines umfassenden Verhandlungspaketes (s.u. „Hintergrund“) mit den Systembetreibern so erfolgreich verhandelt zu haben.

#### ...und verbesserten Umwelt- und Ressourcenschutz

Neben den positiven Aspekten für das Stadtbild hat die Tonne gegenüber dem Sack auch klare Vorteile in Bezug auf den Umwelt- und Ressourcenschutz:

- Die wertvolle Ressourcen beanspruchende Produktion von - am Ende selber zu Abfall werdenden - Säcken entfällt.
- Kein Mikroplastik-Eintrag in Böden und Gewässer durch zerfetzte Säcke und herumfliegende Verpackungen
- Effektiveres Sammlungsergebnis durch eine vor Verbiss und Witterung geschützte Sammlung des Materials

- Eine falsche Befüllung der Gefäße kann zugeordnet, Informationen zur richtigen Befüllung der Tonnen gezielt adressiert werden.

Die Aufstellung der Gelben Tonnen wird von den Systembetreibern organisiert und durchgeführt. Kontaktdaten der Systembetreiber für Rückfragen wird der EVS im Vorfeld der Aufstellung auf seiner Internetseite veröffentlichen.

#### Hintergrund:

Nach den Vorgaben des seit Anfang letzten Jahres geltenden Verpackungsgesetzes haben die Kommunen (bzw. der EVS für 43 Kommunen) die Möglichkeit und Aufgabe, mit den so genannten Systembetreibern des Dualen Systems nicht nur das Sammelsystem für LVP (Gelber Sack/ Gelbe Tonne), sondern darüber hinaus zahlreiche weitere Aspekte (Papier, Pappe, Karton, Glas, Standplatzreinigung, Abfallberatung etc.) zu verhandeln. Nach einigen Anlaufschwierigkeiten konnten die Verhandlungen Anfang August letzten Jahres aufgenommen werden. Die Systembetreiber sind verantwortlich für die Aufstellung und Leerung der aktuell verhandelten Gelben Tonnen.

## ■ Tipps zur Nutzung der Biotonne im Sommer

In der Sommerzeit sollte die Biotonne - selbst wenn sie nicht voll ist - unbedingt alle zwei Wochen zur Leerung bereitgestellt werden, um möglichen Geruchsbelästigungen oder auch einem Madenbefall vorzubeugen. Weniger Leerungen bringen übrigens auch keinen Gebührenvorteil, da die die Entsorgung des Bioabfalls mit einer einheitlichen Jahresgebühr für die 14tägliche Leerung belegt ist.

#### So bleibt die Biotonne gepflegt:

- Stellen Sie die Biotonne in den Schatten und halten Sie den Deckel stets geschlossen.
- Die unterste Schicht in der Tonne sollte eine dicke Lage Zeitungspapier sein. Zusätzlich zwischen die Abfallschichten platziert, saugt Zeitungspapier die Feuchtigkeit auf.
- Verpacken Sie Ihre Bioabfälle in Papiertüten (zum Beispiel Bäckereitüten) oder in Zeitungspapier.
- Fleisch- und Fischabfälle, Knochen und gekochte Speisereste entsorgen Sie aus hygienischen Gründen in dem Behälter, der als nächstes geleert wird (Rest- müll oder Biotonne).
- Lassen Sie Rasenschnitt in der Sonne antrocknen, bevor er in die Biotonne kommt - je trockener er ist, desto besser.
- Deckel und Tonnenrand kann man mit einem in Essig getränkten Lappen abwischen - das schützt vor Fliegen und beugt dem Madenbefall vor.
- Bioabfälle sollten in der Biotonne nicht verdichtet werden.
- Lassen Sie Ihre Biotonne regelmäßig leeren - auch, wenn sie noch nicht ganz voll ist.

## Feuerwehr und DRK

### ■ Mitteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Wallerfangen

Benötigen Sie dringend Hilfe von der Feuerwehr, bitte eine der beiden Nummern wählen.

Hier wird Ihnen schnellstmöglich geholfen !!!



#### Notruf Feuerwehr

112 (ohne Vorwahl)

Rettungsdienst

112

Polizei

110

Sollten Sie Fragen an die Feuerwehr haben, sind die Löschbezirke

wie folgt zu erreichen:

Löschbezirk Ittersdorf

06837-1299 oder 06837-912750

Löschbezirk Mitte (Düren/Bedersdorf/Kerlingen)

06837-1783 oder 06837-74493

Löschbezirk West

06837/74521 oder 0152/26358441

Löschbezirk Wallerfangen (St. Barbara, Gisingen)

0163/3941244 oder 0151/17262615

Gemeindejugendwart

0174-8222133

Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Wallerfangen, Frank MINOR,

06831-69542

Stellvertretender Wehrführer, Andreas JOST,

06837-1510

Jetzt auf [meinwittich.de](http://meinwittich.de) anmelden und Bürgerreporter werden!

# Öffnungszeiten und Sprechstunden

## ■ Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung und des Wasserleitungszweckverbandes „Gau-Süd“, Wallerfangen

	<b>vormittags</b>	<b>nachmittags</b>
Montag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	geschlossen
Dienstag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	geschlossen
Donnerstag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	geschlossen.

Das **Friedhofsamt** ist vormittags von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet. Um vorherige Terminvereinbarung mit den jeweiligen Sachbearbeitern wird gebeten, um mit Blick auf die Corona-Schutzverordnung einen unkontrollierten Zutritt und Warteschlangen zu vermeiden. Der Zutritt ist für die BesucherInnen nur durch entsprechenden Mund-Nasen-Schutz gestattet. Die BesucherInnen werden gebeten, den gesetzlichen Mindestabstand von 1,50 Meter zu den MitarbeiterInnen bzw. Besuchern einzuhalten.

## ■ Standesamt

Das Standesamt Wallerfangen hat mit dem Standesamt Dillingen/Saar fusioniert und bildet einen einheitlichen Standesamtsbezirk mit der Bezeichnung „Standesamt Dillingen/Saar“.

Der Dienstsitz des „neuen“ Standesamtes befindet sich im Rathaus Dillingen/Saar, Merziger Str. 51, 66763 Dillingen/Saar, 1. Etage, Zimmer 1.17 und 1.18.

**Die Öffnungszeiten des Rathauses Dillingen erfahren Sie unter der Telefonnummer: 06831/709-0**

E-Mail: standesamt@dillingen-saar.de

Fax-Nr.: 06831/709-231

## ■ Historisches Museum Wallerfangen, Louisenstr. 3 (Adolphshöhe):

Öffnungszeiten: Freitag bis Sonntag von 15 bis 18 Uhr und bringen Sie einen Mund- und Nasenschutz mit!

Kontakt: Dr. Peter Winter, Tel: 06831/60212

www.verein-fuer-heimatforschung-wallerfangen.de

## ■ Öffnungszeiten „Haus Saargau“ in Wallerfangen-Gisingen

Adresse: Zum Scheidberg 11, Gisingen, Tel. und Fax: 06837/912762

## ■ Sprechstunden

### Bürgermeister:

Nach vorheriger Termin-Vereinbarung, Tel.: 06831/6809-21

### Behindertenbeauftragter der Gemeinde Wallerfangen:

Herr Oliver Bianchi, Eichenbornweg 39, Tel: 06831/9867786

### Förster

Der für den Gemeindevald Wallerfangen zuständige Revierförster Ralf Schmitt ist zur Zeit unter der

Telefon-Nr. 06835/508222, 0177-6683944, zur erreichen.

### Schiedsmann

Für den Ortsteil Wallerfangen: Herr Jens Kaeswurm, Tel.: 06831/7643699.

### Denkmalbeauftragte für den Bereich Wallerfangen

Stefan Michelbacher, Tel: 0170-3213427, E-Mail: sjm111@t-online.de

Isabell Andruet, Tel: 0173/4953004, E-Mail: andruet@gmx.de

### Deutsche Rentenversicherung

Der zuständige Versichertenberater Herr Johannes Bodwing, ist zur Zeit nur unter der Telefon-Nr. 06831/46437 oder 0160/95141138 zu erreichen.

## ■ Rufnummern in der Gemeinde Wallerfangen

<b>Rathaus</b> .....	<b>06831/6809-0</b>
Rathaus Fax-Nr. ....	06831/680950
E-Mail: .....	info@wallerfangen.de
Internet: .....	www.wallerfangen.de

### Wasserleitungszweckverband

Verwaltung .....	06831/6809-0
Fax .....	06831/6809-88
E-Mail: .....	info@wzvg.de
Bereitschaftsdienst .....	0178/6112001

### Beigeordnete

Schirra Stefan .....	06831/964597
Kiefer Wolfgang .....	06831/64184

### Ortsvorsteher

Bedersdorf (Grasmück Lothar) .....	06837/1873
Düren (Grundhefer Maria Luise) .....	06837/829
Gisingen (Heffinger Ulrike) .....	06837/7372
Ihn/Leidingen (Schmitt Wolfgang) .....	06837/534
Ittersdorf (Rickert Heinz) .....	06837/891
Kerlingen (Schmidt Werner) .....	06837/7118
Rammelfangen (Harpers Gabriele) .....	06837/74237
St. Barbara (Schirra Stefan) .....	06831/964597
Wallerfangen (Harenz Julia) .....	06831/7617047

### Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaften in der Gemeinde Wallerfangen

**Leidingen/Bedersdorf:** Ursula Pieper, Bedersdorf, Tel: 06831/175810

**Kerlingen/Düren:** Werner Schmidt, Kerlingen, Jakobsstr. 23a, ..... Tel: 06837/7118

**Gisingen:** Ulrike Heffinger, Gisingen, Zum Scheidberg 9a, ..... Tel: 06837/7372

**Ihn:** Wolfgang Schmitt, Ihn, Rammelfanger Str. 9, ..... Tel: 06837/534

**Ittersdorf:** Franz-Josef Schrecklinger, Ittersdorf, Zur Weisacht 4, ..... Tel: 06837/74130

**Rammelfangen:** Thomas HANS, Rammelfangen, Landstr. 1 a, ..... Tel: 06837/7080860

**Wallerfangen/St. Barbara:** Stefan Schirra, St. Barbara, Keltenstr. 4, .. Tel: 06831/964597

### Schulen

Grundschule Wallerfangen .....	06831/965199
Fax .....	06831/643422
Grundschule Gisingen .....	06837/91001
Fax .....	06837/7080051
FGTS .....	06837/7080050
Gemeinschaftsschule Am Limberg .....	06831/964585
Fax .....	06831/964594
Nachmittagsbetreuung Grundschule Wfg. ....	06831/643425
Kreismusikschule Wallerfangen .....	06837/7968

### Kindergärten

Kindergarten Gisingen .....	06837/1283
Kindergarten Ittersdorf Tel. ....	06837/1356
Fax-Nr. ....	06837/901988
Kindergarten Wallerfangen .....	06831/61128, 06831/643432
Fax .....	06831/643017

### Sonstige Einrichtungen

Freibad Wallerfangen .....	06831/60402
Campingplatz Wallerfangen .....	06831/60591
Walderfingia Wallerfangen .....	06831/60297
Sporthalle Scheidberg .....	06837/1723
Heimatemuseum Wallerfangen .....	06831/60282
Haus Saargau .....	06837/912762
Krankenhaus Wallerfangen .....	06831/9620

### Polizei

Polizei-posten Wallerfangen .....	06831/62019
Polizei Saarlouis .....	06831/9010

## Die Ortsvorsteher



### Bedersdorf

Ortsvorsteher: Lothar Grasmück  
Tel.: 06837/1873  
[www.bedersdorf.de](http://www.bedersdorf.de)



### Düren

Ortsvorsteherin: Maria-Luise Grundhefer  
Tel.: 06837/829  
[www.dueren-saar.de](http://www.dueren-saar.de)



### Gisingen

Ortsvorsteherin: Ulrike Heffinger  
Tel.: 06837/7372  
[www.gisingen.de](http://www.gisingen.de)



### Ihn

Ortsvorsteher: Wolfgang Schmitt  
Tel.: 06837/534



### Ittersdorf

Ortsvorsteher: Heinz Rickert  
Tel.: 06837/891  
[www.ittersdorf.de](http://www.ittersdorf.de)



### Kerlingen

Ortsvorsteher: Werner Schmidt  
Tel.: 06837/7118



### Leidingen

Ortsvorsteher: Wolfgang Schmitt  
Tel.: 06837/534



### Rammelfangen

Ortsvorsteherin: Gabriele Harpers  
Tel.: 06837/74237  
[www.rammelfangen.de](http://www.rammelfangen.de)



### St. Barbara

Ortsvorsteher: Stefan Schirra  
Tel.: 06831/964597  
[www.stbarbara-online.de](http://www.stbarbara-online.de)



### Wallerfangen mit Oberlimberg

Ortsvorsteherin: Julia Harenz  
Telefon 06831/7617047  
[www.wallerfangen.de](http://www.wallerfangen.de)  
[www.oberlimberg.de](http://www.oberlimberg.de)

## Jung und alt

### ■ Schutzmasken für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Gisingen „Auf dem Muschelkalk“

Gemäß dem Vorsatz von Umwelt- und Verbraucherschutzminister Reinhold Jost, jedes saarländische Schulkind mit einer Mund-Nasen-Schutzmaske auszustatten, nähten die Landfrauen Hemmersdorf mit unserer Kollegin Sylvie Feld an der Nähmaschine fleißig Masken. Der leuchtend grüne Stoff kam vom Ministerium, den Gummi stellte die Firma Zelte und Planen Andreas Kloft zur Verfügung. Auch an das Kollegium und die Mitarbeiter der Schule und der FGTS wurde gedacht. Für sie nähte Frau Feld Masken in dunkel- und hellblau. Insgesamt etwa 160 Masken konnten so von Sylvie Feld und Sibylle Weiten-Kloft an Schulleiterin Heike Brausch überreicht werden. Frau Brausch bedankte sich herzlich im Namen aller Schülerinnen und Schüler.



Der schönste Dank kam allerdings von einem Schüler der ersten Klasse: „Was ich dir schon immer sagen wollte: Das hast du schön gemacht, Frau Feld!“

Sibylle Weiten-Kloft, Lehrerin

## Kultur und Freizeit

### ■ Wiedereröffnung nach Pächterwechsel

Liebe Wallerfanger,  
liebe Mitglieder des ASV Wallerfangen



Am 30.05.2020 hat unser Vereinslokal in der Saarstraße unter neuer Leitung wieder geöffnet. Es freuen sich auf euren Besuch, Eva Kube und Team. Es gibt auch kleine Snacks für zwischen durch. Vor oder nach dem Lokal Besuch ist ein Spaziergang an und um unserem Weiher (Saaraltarm) eine schöne Abwechslung in der Natur.

Es freuen sich auf ihren Besuch  
Eva und ihr Team



## Geistige Leistungsfähigkeit bis ins hohe Alter - wie kann ich das erreichen?

Der Wunsch jedes Menschen ist, alt zu werden und dabei körperlich und v.a. geistig fit zu bleiben.

Wie lässt sich das erreichen?

Wunderpillen, die dazu führen, gibt es nicht. Den Stein der Weisen für ein Methusalem-Leben hat noch niemand gefunden.

Allerdings konnten Wissenschaftler schon einiges herausfinden hinsichtlich Jugendlichkeit und Fitness.

Für ein leistungsfähiges Gedächtnis und lebenslange Lernfähigkeit müssen immer wieder neue Nervenzellen im Gehirn gebildet werden.

Dies passiert nur, wenn das Gehirn vielfältige neue Erfahrungen sammeln kann durch eine abwechslungsreiche Umgebung, wechselnde Anforderungen und vielfältige Anreize.

Besonders wichtig ist allerdings körperliche Aktivität!

Die neuen Nervenzellen für das Gehirn werden im wesentlichen im sogenannten „Hippocampus“ gebildet, einem kleinen Hirnteil, das Informationen aus Sinnesindrücken und Erinnerungsspeichern verarbeitet. Dabei werden Informationen mit Emotionen verknüpft.

Erlebnisse, die mit positiven oder negativen Emotionen verbunden sind, merkt man sich leichter.

Körperliche Aktivität regt die Bildung neuer Gehirnzellen an, dauerhaft ins Gehirn eingebaut werden diese Zellen aber nur, wenn sie auch genutzt werden, das heißt durch geistige Aktivität.

Den größten Einfluss auf die geistige Fitness hat Sport gefolgt von anspruchsvoller geistiger Tätigkeit.

Beim Sport reichen schon 30 Minuten pro Tag an 3 bis 5 Tagen pro Woche moderate körperliche Aktivität. Dazu gehören auch Gartenarbeit oder Treppensteigen.

Daneben sind auch soziale Kontakte wichtig für die geistige Fitness.

Menschen, die regelmäßig Sport treiben, erkranken seltener an einer Alzheimer-Demenz.

Umgekehrt zeigt sich bei Untersuchungen, dass junge Männer, die körperlich träge sind, im Alter mit deutlich größerer Wahrscheinlichkeit eine Demenz entwickeln als körperlich aktive Gleichaltrige.

Die körperliche Aktivität wirkt sich darüber hinaus positiv aus auf die körperliche Leistungsfähigkeit und schützt in beträchtlichem Maß vor Diabetes, Herz-Kreislauferkrankungen, Übergewicht, Osteoporose und Arthrose.

Fazit: Wer fit alt werden will, sollte sich schon ab der Kindheit regelmäßig bewegen.

Dr. Jutta Dick

## Redaktionsschluss-Vorverlegungen 2020

### Sehr geehrte Vereinsredakteure!

Heute informieren wir Sie über die im Jahr 2020 geplanten Redaktionsschluss-Vorverlegungen, so dass Sie sich diese bereits jetzt notieren können. Natürlich werden wir - wie in der Vergangenheit - darüber auch weiterhin zeitnah (1 oder 2 Wochen vorher) informieren.

**KW 51**

Vorverlegung auf Freitag, 11. Dezember 2020

## Reservistenkameradschaft Wallerfangen

Hallo Kameraden, am Sonntag, dem 21.06.2020 findet um 10.00 Uhr unsere monatliche Sitzung statt. Auf der Tagesordnung steht unsere Restjahresplanung und die Neuorganisation Reinigungsdienst. Bitte denkt an Euren Mund-Nasenschutz.

## Wallerfangen: Pfarrfest abgesagt !!

Wegen der Corona-Maßnahmen findet das für Sonntag, den 28. Juni 2020 geplante **Pfarrfest der Pfarrgemeinde Wallerfangen nicht statt**.

Viele Vereine, Parteien, Organisationen und Privatpersonen hatten vor Corona schon ihre Mitwirkung am Pfarrfest zugesagt.

Für diese Bereitschaft sagen wir herzlichen Dank und hoffen beim nächsten Pfarrfest wieder auf sie zählen zu können.

Dankeschön!

Rainer Glatigny und Orga-Team

## Sport und Gesundheit

### SV Wallerfangen

#### Stell dir vor, du wirst 100 Jahre alt und Meister und keiner geht hin....

Was eigentlich eines der besten und meistgefeierten Jahre in der Vereinsgeschichte werden sollte, entpuppte sich dank Corona leider als eines der traurigsten!

Die Feierlichkeiten zum **100-jährigen Vereinsjubiläum** sollten Ende Juni mit einem prominent besetzten Turnier beginnen und am 04.07. in einem großen Festkommers in der Walderfingia gipfeln.

Die Kirsche auf der Sahne sollte hierzu natürlich die gleichzeitige **Meisterschaft** unserer Jungs sein, die sicherlich mit Sektduschen, Siegerzigarren und allem, was sonst noch dazu gehört, am letzten Spieltag in unserem schönen Stadion gefeiert worden wäre.

Doch dann kam alles anders!

Turnier und Feierlichkeiten abgesagt.

Meisterschaft und Aufstieg in die Landesliga am 09.06. in der Verbandstagung des SFV am „grünen Tisch“ entschieden und mehr oder weniger still zur Kenntnis genommen.

In diesen Tagen ist leider so vieles anders.

Aber wir wollen nicht jammern, sondern an dieser Stelle der Mannschaft und dem Trainerteam **herzlich gratulieren!!**

Eine bis zum Abbruch nahezu perfekte Saison, mit 55 Punkten aus 21 Spielen, 7 Punkten Vorsprung zum Zweitplatzierten und dem besten Torverhältnis ist die Meisterschaft mehr als verdient!!

Wir freuen uns sehr auf die kommende Saison in der Landesliga mit neuen Herausforderungen und Ansprüchen.

Ebenso froh sind wir über die Weiterverpflichtung des Trainer-Erfolgteams Yannik Schetter und Jannik Theobald, welche den Verein nicht nur sportlich, sondern auch menschlich sehr bereichert haben.

Bleibt zu hoffen, dass der Ball bald wieder rollen möge und wir irgendwann auch noch zu unserer Jubiläumsfeier kommen, notfalls dann eben im nächsten Jahr 100+1 Jahre SV Wallerfangen.....

Bis dahin - bleibt gesund!

Der Vorstand

## Umwelt

### Bei Erledigung von Bauhofarbeiten bitte direkt den Bauhofleiter kontaktieren

Um eine Arbeitserleichterung für das Bauamt zu schaffen, bitte ich alle Bürgerinnen und Bürger bei der Erledigung von Arbeiten, die in den Aufgabenbereich des Bauhofes fallen, zukünftig direkt den Leiter des Bauhofes, **Herrn Peter Both, Tel.-Nr. 06831/6431572 oder 0177/6809905**, zu kontaktieren.

### Wasserversorgung

**Wasserleitungszweckverband „Gau-Süd“, Wallerfangen**

Verwaltung: Tel: 06831/68090

Nur in dringenden Fällen der Wasserversorgung oder nach Dienstschluss und am Wochenende: Bereitschaftsdienst: Tel.: 0178-6112001

## MÜLL

An-, Um- oder Abmeldungen von Müllgefäßen werden direkt beim Entsorgungsverband Saar, Saarbrücken, Tel: 0681/5000-555, beantragt.

Ferner ist der EVS für Fragen „Rund um den Müll“ ihr Ansprechpartner.

EVS Kunden-Service-Center

Untertürkheimer Str. 21, 66117 Saarbrücken

Tel: 0681/5000-555 (Mo-Fr: 08.00 - 18.00 Uhr)

Service-abfall@evs.de

www.evs.de

## ABFUHRUNTERNEHMEN

Firma Adam, Info-Telefon: 06861/2691

## SPERRMÜLL

Anmeldungen nimmt das EVS Kunden-Service-Center entgegen.

Tel: 0681/5000-555 (Mo-Fr: 08.00 - 18.00 Uhr)

Service-abfall@evs.de

www.evs.de

## Info/Reklamationen zum Gelben Sack

Firma Remondis, Telefon: 0800/122 3 255

### • Ausgabestellen für GELBE SÄCKE

- Gemeinde Wallerfangen, Rathaus,
- Ortsvorsteher Lothar Grasmück, Margarethenstr. 50, Bedersdorf
- Ortsvorsteherin Grundhefer, Schloßstr. 38, Düren
- Stellv. Ortsvorsteher Alfons Peifer, Ringstr. 10, Düren
- Dorfladen GbR, Gaustr. 28, Gisingen
- Ortsvorsteher Schmitt, Rammelfanger Str. 9, Ihn
- Brigittes Shop, Saarlouiser Str. 74, Ittersdorf
- Bäckerei Benzschawel, Jakobusstr. 49, Kerlingen
- Hoen Michael, Weingartstr. 13, Rammelfangen
- Ortsvorsteher Schirra, Keltenstr. 4, St. Barbara

## Elektro Gesetz

**Wo entsorge ich meine Elektro- und Elektronik-Altgeräte und die Hauskühlgeräte (Kühlschrank und -truhe)?**

Die Wertstoffzentren in Saarlouis und Dillingen sind derzeit geschlossen.

## Fragen zur „Blauen Tonne“ (Papiertonne)

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Blauen Tonne (Papiertonne) ausschließlich an das Unternehmen;

die Gemeinde Wallerfangen kann Ihnen dazu keine Auskünfte erteilen! (Fa. REMONDIS Saar-Entsorgung GmbH, Kirkel, Tel: 06849/90080).

## energis GmbH -Bereitschaftsdienst

Störungsdienst Erdgas, Tel: 0681/90692610

Störungsdienst Strom, Tel: 0681/90692611

## Öffnungszeiten der Kompostieranlage in Dillingen

Berliner Straße 149, Dillingen, Telefon 06831/ 7610191.

Öffnungszeiten: Freitag + Samstag von 8.00 bis 13.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr

Aktuell lange Wartezeiten!!!

## Öffnungszeiten Wertstoff-Zentrum des EVS in Dillingen

Paul-Desfosses-Allee 9 (neben Bauhof), Dillingen, Telefon: 06831/ 704140

Öffnungszeiten Dienstag + Donnerstag von 09 - 15.00 Uhr/ Mittwoch + Freitag 09 - 17.00 Uhr und Samstag von 08 - 16.00 Uhr

Aktuell müssen Sie mit langen Wartezeiten rechnen, bitte daher Müll vorsortieren!!!

## Öffnungszeiten Wertstoff-Zentrum des EVS in Saarlouis

Fasanenallee 52, Saarlouis, Telefon: 06831/122587

**Öffnungszeiten vom 16.06.2020 bis 15.08.2020:**

Montag bis Freitag: 7.30 bis 11.00 Uhr und 11.30 bis 15.15 Uhr, Samstag: 7.30 bis 12.30 Uhr.

**Öffnungszeiten vom 16.08.2020 bis 31.12.2020:**

Montag bis Freitag: 09.00 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 16.45 Uhr, Samstag: 09.00 bis 14.15 Uhr

Aktuell müssen Sie mit langen Wartezeiten rechnen, bitte daher Müll vorsortieren!!!

**Mund-/ Nasenschutz ab Montag auch bei Anlieferungen an EVS-Entsorgungsanlagen**

Entsprechend der Anordnung der Landesregierung zum Tragen eines Mund-/Nasenschutzes bittet der Entsorgungsverband Saar, auch bei der Anlieferung von Abfällen, Wertstoffen oder Grüngut an den EVS-Entsor-



gungsanlagen einen Mund-/Nasenschutz zu tragen. Geeignet sind z.B. einfache Alltagsmasken wie selbstgenähte Stoffmasken oder auch Schals. Hinweis zur Entsorgung: Ausgedienter Mund-/Nasenschutz sollte luftdicht verpackt ausschließlich über die Restabfalltonne entsorgt werden.

## energiSaar

Aus gegebenem Anlass weist das Gemeindebauamt darauf hin, dass für die ordnungsgemäße Funktion und die Unterhaltung der Straßenbeleuchtungsanlagen in der Gemeinde Wallerfangen die **energiSaar** zuständig ist.

**Bei Meldung von Schäden an der Straßenbeleuchtungsanlage ist die energisaar unter der Störungshotline 0681/9069-2611 oder über Email av-strom@energis-netzgesellschaft.de zu benachrichtigen.**

An die Gemeindeverwaltung gemeldete Störungen werden vom Gemeindebauamt lediglich an die energis weitergeleitet.

Auskünfte über den Zeitpunkt der entsprechenden Reparaturarbeiten können vom Bauamt nicht erteilt werden.

**Weiter ist die energisaar erreichbar:**

- bei Neuanschlüssen und Kapazitätsänderungen Strom und Erdgas: Genehmigungspflichtige Endgeräte unter der Telefonnummer: 0681/4030-4030 oder über Email [anfrage@energis-netzgesellschaft.de](mailto:anfrage@energis-netzgesellschaft.de)
- für Kundenbeschwerden unter der Telefonnummer: 0681/4030-4030 oder über Email [service@energis-netzgesellschaft.de](mailto:service@energis-netzgesellschaft.de)
- Störungshotline für Strom bzw. defekte Straßenbeleuchtung 0681/9069-2611

Gas: 0681/9069-2610

## Kirchen

### Kath. Pfarreiengemeinschaft Wallerfangen

**St. Katharina Wallerfangen - St. Andreas Gisingen -  
St. Hubertus Ihn - St. Martinus Ittersdorf - St. Remigius  
Leidingen**

Telefonnummern der Pfarrgemeinden

Pfarrer Herbert Gräff (0 68 31) 96 49 00  
[pfarrer@pfarreiengemeinschaft-wallerfangen.de](mailto:pfarrer@pfarreiengemeinschaft-wallerfangen.de)

Gemeindereferentin Gaby Mertes (0 68 31) 6 43 10 09

[gem-ref@pfarreiengemeinschaft-wallerfangen.de](mailto:gem-ref@pfarreiengemeinschaft-wallerfangen.de)  
Villeroystraße 7 • 66798 Wallerfangen

**Pfarramt  
St. Katharina**

Sekretärin: Christine Schnubel  
[pfarrbuero@pfarreiengemeinschaft-wallerfangen.de](mailto:pfarrbuero@pfarreiengemeinschaft-wallerfangen.de)  
(0 68 31) 96 49 00 - (0 68 31) 96 49 02

Öffnungszeiten des Büros: Mo - Fr 9.00 - 12.00 Uhr • Do 15.00 - 18.00 Uhr

**Pfarramt St. Andreas**  
Zum Scheidberg 42 • 66798 Gisingen  
Sekretärin: Astrid Matyssek  
[pfarramt.gisingen@t-online.de](mailto:pfarramt.gisingen@t-online.de)

(0 68 37) 9 17 17  
0 68 37) 9 17 18

Öffnungszeiten des Büros: Mo / Mi / Do 15.00 - 17.00 Uhr

**Pfarramt St. Martinus**  
Saarlouiser Straße 95 • 66798 Ittersdorf  
Sekretärin: Ursula Schulz  
[pfarramt.ittersdorf@t-online.de](mailto:pfarramt.ittersdorf@t-online.de)

(0 68 37) 2 30  
(0 68 37) 90 10 18

Öffnungszeiten des Büros: Mo & Do 15.30 - 17.30 Uhr

**Kath. Kindertageseinrichtung St. Katharina -  
66798 Wallerfangen (Kindergarten und Krippe)**

Leiter: Dr. Ulrich Langen-Sportplatzstraße 64  
bahn  
[st.katharina-wallerfangen@kita-saar.de](mailto:st.katharina-wallerfangen@kita-saar.de)  
(0 68 31) 6 11 28 (9.00 - 11.15 Uhr läuft der Anrufbeantworter)  
(0 68 31) 64 34 32 - (0 68 31) 6 43 10 17

**Bücherei Wallerfangen** Mi 15-17 Uhr • Do 17-18 Uhr • So 9.30 - 10.30 & 11.30 - 12.00 Uhr

**Beichte im Beichtzentrum Saarlouis St. Ludwig**  
Freitags 9.30 - 11.00 Uhr

**Pfarrbrief im Internet:** [www.dekanat-wadgassen.de](http://www.dekanat-wadgassen.de)

**Caritas Sozialstation**(06834) 94 34 95  
**Wadgassen**

## Gottesdienste

Die staatlichen Behörden haben den Kirchen unter Auflagen die öffentlichen Gottesdienste wieder erlaubt. Dazu sind folgende Regeln einzuhalten:

1. Für jede hl. Messe müssen Sie sich bis freitags um 12.00 Uhr im Pfarrbüro Wallerfangen angemeldet haben. Dort wird Ihnen eine Nummer zugeteilt. In der Kirche setzen Sie sich bitte so in die Bank, dass Sie die Nummer vor sich sehen. Paare und Familien können dann in den Bänken entsprechend zusammenrücken. Wir vertrauen hier Ihrer Eigenverantwortung. Die Ordner werden Ihnen behilflich sein.
2. Beachten Sie bitte die Einbahnregelung in der Kirche. Es sind Eingang und Ausgang entsprechend beschildert.
3. Setzen Sie sich bitte nur dort hin, wo Sie eine Nummer finden. Die Plätze sind ausgemessen.
4. Bitte setzen Sie in der Kirche Ihren Mund- und Nasenschutz auf. Wir können Ihnen keinen stellen. Bringen Sie ihn bitte mit.
5. Desinfizieren Sie sich bitte beim Betreten der Kirche die Hände.
6. Bitte Ihr eigenes Gotteslob mitbringen. Wir dürfen keine auslegen.
7. Aus Sicherheitsgründen wird noch keine Kommunion ausgeteilt.

**Fronleichnam - Hochfest des Leibes und Blutes Christi**

**Kollekte für die Kirchen**

**Donnerstag 18.06.2020**

**18.00 Uhr Wallerfangen** - Hl. Messe im Nikolaushospital

**Vorabendmesse zum Hochfest Heiligstes Herz Jesu**

**12. Sonntag im Jahreskreis - Kollekte für die Kirchen**

**Samstag 20.06.2020 Unbeflecktes Herz Mariä**

**18.30 Uhr Kerlingen** - Hl. Messe (L: K. Robert)

*anl. 20 Jahre Feuerwehrkameradschaft LB Wallerfangen - Mitte, mit Lut-tange, Lothringen*

**Sonntag 21.06.2020 Hl. Aloisius Gonzaga**

**10.30 Uhr Wallerfangen** - Hl. Messe

**Dienstag 23.06.2020 sel. Peter Friedhofen**

**16.30 Uhr Wallerfangen** - Hl. Messe / Geriatriekapelle

(wird in die Zimmer im Altenheim übertragen)

**Vorabendmesse zum Hochfest Geburt des Hl. Johannes des Täufers**

**Donnerstag 25.06.2020**

**18.00 Uhr Wallerfangen** - Hl. Messe im Nikolaushospital

**13. Sonntag im Jahreskreis - Kollekte für die Kirchen**

**Samstag 27.06.2020 Hl. Hemma von Gurk, Hl. Cyrill von Alexandrien**

**18.30 Uhr Rammelfangen** - Hl. Messe

**Sonntag 28.06.2020 Hl. Irenäus von Lyon**

**10.30 Uhr Wallerfangen** - Hl. Messe (L: Mertes)

**Beichte Saarlouis  
St. Ludwig**

**1. Halbjahr 2020**

**19.06.2020**

**26.06.2020**

**Mobile Tafel**

Herzlichen Dank an alle, die durch ihre Lebensmittelspenden die mobile Tafel unterstützt haben.

Da in den vergangenen Tagen die Tafeln wieder geöffnet haben, **beenden wir das Projekt zum 28.06.2020.**

**Freitagvormittag  
09:30 - bis 11:00 Uhr**

**Kaplan Heiko Marquardsen**

**Pastor Volker Schneider**

## Gemeindenachrichten der neuapostolischen Kirche, Gemeinde Saar

**Sonntag, 21.06.2020**

10.00 Uhr Saarwellingen / Zuhause, Gottesdienst

**Mittwoch, 24.06.2020**

19.30 Uhr Saarwellingen / Zuhause, Gottesdienst

Seit Sonntag den 07.06.2020 finden Sonntags und Mittwochs wieder Gottesdienste in der Gemeinde statt. Zum Besuch eines Gottesdienstes ist es zwingend erforderlich sich vorher anzumelden. Dies sollte spätestens 2 Tage zuvor, mit der Anzahl der teilnehmenden Personen, geschehen. Die Anmeldung erfolgt bevorzugt unter folgender Emailadresse:

**winfried.pitan@nak-saar.de**

Oder telefonisch unter: **0151-46178717**

Parallel zu den Gottesdiensten vor Ort finden weiter Zentral-Gottesdienste per Video-Übertragung, aus der Verwaltung in Dortmund, statt.

Link zum youtube-Kanal: **www.videogottesdienst.nak-west.de**

Beginn der Übertragung 09:45 Uhr

Beginn des Gottesdienstes 10:00 Uhr

Möglichkeit der Telefoneinwahl: **069 5060-9805; -9806; 9807; -9808 oder 069 7104 45671**

Eine PIN-Eingabe ist nicht notwendig. Jede Nummer verfügt über eine begrenzte Teilnehmerkapazität. Sollte ein Anschluss besetzt sein, bitte eine der anderen Telefonnummer verwenden.

Wir laden alle interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürger herzlich dazu ein.

## Zusammenkünfte Jehovas Zeugen, Versammlung Saarlouis-West

Interaktive Gottesdienste per Videokonferenz

Sonntag, 21. Juni 2020

10.00 - 11.45 Uhr - interaktive Besuchswoche des Kreisbeauftragten

Öffentlicher Vortrag, Thema: „Was die nahe Zukunft bringt“

Wachturm-Studium, Thema: „Hör zu, entwickle Verständnis und zeig Mitgefühl“

Schlussvortrag des Kreisbeauftragten, Thema: „Bist du gut ausgerüstet, um dein Leben zu retten?“

Donnerstag, 25. Juni 2020, 19.00 - 20.45 Uhr

Schätze aus Gottes Wort, Themen u. a.: „Ich werde, was ich werden möchte“

Unser Leben als Christ, Themen u. a.: „Der Name Gottes wird in Skandinavien geehrt“

Weitere Hinweise und Informationen und das komplette Onlineangebot in Form von Videos und Downloads findet man auf der Website [jw.org](http://jw.org).

## Gottesdienste der Evangelischen Kirchengemeinde Saarlouis

Samstag, 20.06.2020

10.00 Uhr Kindergarten-Gottesdienst (Abschluss Schulkinder) i.d. Ev. Kirche Saarlouis (Pfr. Beckers u. Pfr. Hassenpflug)

Sonntag, 21.06.2020

10.00 Uhr Gottesdienst i.d. Ev. Kirche Saarlouis (Pfr. Volker Hassenpflug)

Bitte den Gottesdienstbesuch bis spätestens freitags, 12.00 Uhr im Gemeindebüro, Tel. 06831/2470 anmelden!



IMMOBILIEN Welt

06502  
9147-0

### Wohnung zu vermieten:

2 ZKB mit Balkon, hell, in ruhiger Lage, Dusche + Badewanne, 70 qm, Fußbodenheizung, Miete: 700 € warm

**Chiffre: 18234464**

**Besenreine Entrümpelung von** Haus u. Hof. Seit 20 Jahren. Saarlandweit, Festpreisgarantie, faire Wertanrechnung. Fa. Schilden, Tel. 0162/9466364, raemungs-service-schilden.de

**Alleinunterhalterin** "Melanie" mit langjähriger Erfahrung, sorgt für die richtige Stimmung zu allen Anlässen, mit Keyboard u. Gesang. Info: [www.melo-musik.de](http://www.melo-musik.de), T. 06834/953060

**Kaufe alles Alte!** Möbel, Bilder, Porzellan, Uhren u. Münzen, ganze Sammlungen, Militaria u. Musikinstrumente, auch rep.bedürftig, ganze Nachlässe. Zahle gut! Karl Buchert, Tel. 06826/53248

**GÄRTNER** sucht Arbeit: Hecken und Sträucher schneiden. Umgestaltung und Neugestaltungen vom Garten. Rasen neu anlegen, Pflastersteine verlegen, Terrassenbau, u.v.m., Tel. 0172/4859829

**Suche** alte Porsche Prospekte, Reparaturanleitungen, Bücher, ab 1960, Tel. 07231/767164

**Suche altes Moped** (Zündapp, Hercules, Honda) oder altes Motorrad. Tel. 0170/8118776

**Alte Filme** digital neu auf DVD. Foto + Film Präsentation für Feste. Bast-Video, Tel. 06825/44666

**Riegelsberg, nahe Zentrum** helle DG-Wohnung, 2 ZKB, 45 qm, KR, 330,- Euro + NK, 2 MM Kauti-on. Tel. 0152/05360666

**Suche Traktor**, auch mit Mängeln. Tel. 06868/256439 od. 0175/5471305

**Älterer, alleinwohnender Herr**, sucht anhanglose Betreuerin u. Haushaltshelferin für mehrere Jahre. Wohngemeinschaft bei dem Herrn und Führerschein erforderlich. Tel. 06851/5248

### ANTIK- & SAMMLERWELT

Bares für: Gold, (ver)Silber(tes), Zinn, Modeschmuck, Zahngold, Markenporzellan u. v. m. Terminabsprache bei:  
Dipl.-Betriebswirtin (FH) S. Kirnberger + Team  
Hauptstraße 24, 66557 Illingen, ☎ 0 68 25-4 99 93 55

**Kaufe Gold, vertrauensvoll und diskret.** Goldmünzen, Goldbarren und Goldschmuck. Tel. 01751071472

**UTH, Wohnungsaufösungen, Entrümpelungen aller Art** (Betrieb u. Hallen) Tel. 06861/9083421 od. 0151/17285336

### BAUMFÄLLUNG

Baumgipfelung und Heckenschnitt mit Abtransport. Schmidt, Mobil 0157/30041616, Tel. 06825/46707

**Wohnwagen kpl. eingerichtet mit Strom**, festst. mit Holzhaus, Campingplatz Schmelz, Gaststätten u. Dusche vorhanden. VB 2700,- €, Tel. 0160/3589432

**Netter Sammler kauft Modelleisenbahnen** ( aller Art u. Menge ) sowie Modellautos. Zahle Spitzenpreise! Tel.: 06838/9779994 od. 0174/3232959

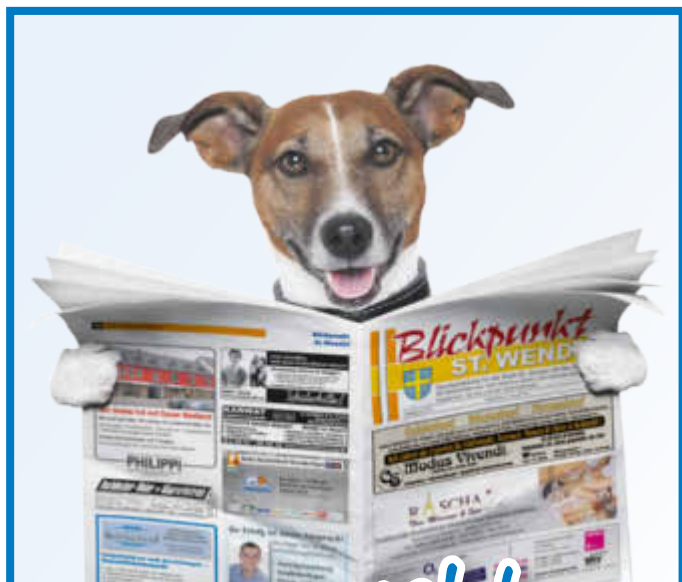
**Tierliebhaber** mit gr. Grundstück u. Stallung, sucht kostenlos Gänse, Puten, Schafe u. Ziegen. Gute Pflege, kein Schlachtvieh. Tel. 0172/5423964

**Suche** alte Porsche Prospekte, Bücher, Poster. Tel. 07231/767164

**Arztshelfer/in.** Zur Verstärkung unserer allgemeinmedizinischen Praxis suchen wir ab sofort 2 freundliche MFA's (halb/ganztags und 450€ Basis). Es erwartet sie eine flexible Arbeitszeit, faire Bezahlung, ein 13. Monatsgehalt sowie die Arbeit in einem netten Team. Wir freuen uns auf ihre Unterlagen oder einen Anruf. Dr. med. S. Hauck, St. Ingberter Straße 1, 66583 Elversberg, Tel. 06821/974444.

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:  
[anzeigen.wittich.de](http://anzeigen.wittich.de)



gesucht  
& gefunden

IHRE PRIVATE KLEINANZEIGE  
IM SAARLAND

- Gartengestaltung • Neuanlage
- Sanierung • Mäharbeiten • Pflege
- Baumfällung • Rodung • Zaunbau
- Entrümpelung • tr. Brennholz

[www.galabau-holzwurf.de](http://www.galabau-holzwurf.de), Tel.: 06834/54970

**Riegelsberg,** Ortsmitte (Seitenstr.), Nähe Saarbahnhalte., 3 ZKB, Balkon, 1. Etage, 80qm, Zentralhgz, Keller, Garage, Kalt: 440,-€, Garage: 40,-€ plus NK, zum 01.08.2020, evtl. früher. Nicht-raucher. Zuschriften unter Chiffre 18229948 an den Verlag.

**Kaufe gebr. Pelze, bevorz. Nerz u. Accessoires** sowie kpl. Nachlässe. Zahle gut u. bar. Tel. 0157/79249356

**Eppelborn, Marktpl.,** 2 ZKB, mit neuer Gashzg., ca. 60 qm, 435 Euro KM, ab sofort zu verm. Tel.: 0151 / 46431047

**Hausmeisterservice Michael Dörr,** Mäh- u. Gartenarbeiten, Heckenschnitt, Betreuung Mehrfamilienhäuser, Tel. 0163/2511968

**Kaufe Pelze, Gold-/Silberschmuck u. Münzsammlungen** aller Art sowie Orientteppiche, Modeschmuck, Porzellanfiguren, Geschirr u. Musikinstrumente. Tel.: 06834/55736 od. 0171/5281839



# ABSCHIED nehmen

06502  
9147-0



So wie ein Blatt vom Baume fällt,  
so geht ein Mensch aus dieser Welt.  
Und alle Vögel singen weiter.  
Matthias Claudius

## Markus Schmidt

\* 14.03.1961 † 30.05.2020

Wir werden dich sehr vermissen.

Deine Mama

Deine Schwester Anja und Michael mit Nichte Jenny

Düren

Die Urnenbeisetzung fand im engsten Familienkreis statt.  
Bestattungen Ritter, Wallerfangen

# GROßMANN 06834 / 4 09 06 13

Zaunbau - Gartenanlage - Arbeiten im + um's Haus  
Gartenpflege - Heckenschnitt - Baumfällung  
Schlüsseldienst ...mehr als nur Hausmeisterdienste!

## WZMtec wir sind weiterhin für Sie da!

Zuhause bleiben ist momentan die Devise.  
Also machen Sie Ihren Garten zur Wohlfühl-oase.

**HEISSE PREISE** auf alle

**Markisen und Terrassendächer**  
von weinor mit 7 Jahren Garantie.

Tel: 06867-2650000 • www.wambach-design.de

## Wasserschadensanierung • Komplettbäder Heizung • Sanitär • Notdienst

Konrad Müller, Tel. 06831 / 123872 + 0177 / 7282186

Kesseltausch zum Festpreis, siehe www.konrad-mueller-heizungen.de

## KARWAT Injektionstechnik

Seit 1962

A. KARWAT & S. GmbH  
Rehgrabenstr. 1  
66125 Saarbrücken

### FEUCHTE NASSE Wände? RISSE im Haus?

- Rissverpressung
- Abdichtung von Kellern und Balkonen
- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 www.rissverpressung.de

## Hildegard Berg

\* 20.10.1934  
† 24.05.2020

### Herzlichen Dank

allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf so vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.

Besonderen Dank an die Caritas-Sozialstation Wadgassen-Überherrn und an das SAPV-Team Saarschleife für die fürsorgliche Betreuung.

Familie Berg

Gisingen und Rehlingen

Mit dem Tod eines Menschen verliert man vieles, aber niemals die Zeit, die man mit ihm verbracht hat.

In Liebe verabschieden wir uns von

## Alois Bastuck

\* 24.08.1939 † 12.06.2020

In stiller Trauer  
Stefan, Daniela,  
Amelie und Marie  
sowie alle Anverwandten  
und Freunde

Kerlingen, im Juni 2020

Die Beisetzung findet im engsten Familienkreis auf dem Friedhof in Kerlingen statt.

Bestattungen Louia, Wallerfangen



## STELLEN Markt

Anzeige aufgeben:  
anzeigen.wittich.de

Weitere Stellenangebote online unter: [wittich.de/jobboerse](http://wittich.de/jobboerse)



Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort und später **examinierte Pflegefachkräfte (m/w/d) in Voll- und Teilzeit, auch als Dauernachtwache.**

Zudem stellen wir **Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelfer sowie Pflegeassistenten (m/w/d)** in Voll- und Teilzeit ein.

Profitieren Sie von unseren betriebseigenen Tarifen und von unserem groß angelegten Personalförderungsprogramm. Denn **Mitarbeiterwertschätzung** ist für uns wichtig!

Bei Interesse erreichen Sie uns unter **Tel. 06836-8000-0**, kommen Sie einfach **spontan** vorbei oder senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung an: [info@abzue.de](mailto:info@abzue.de)

**ABZÜ Altenpflege u. Betreuungszentrum GmbH**  
Im Brückenhof 1, 66802 Überherrn

## An alle gedacht ?

Die Trauerdanksagung hilft Ihnen, beim Danken niemanden zu vergessen.



➡ Oder direkt online bewerben: [wittich.de/jobboerse](http://wittich.de/jobboerse)

Seit über 100 Jahren für Sie da

# Bestattungen Ritter

Gisingen, Gaustr. 24, ☎ 0 68 37 / 79 76  
 Wallerfangen, Hauptstr. 43, ☎ 0 68 31 / 5 08 28 38  
 ☎ 01 63 / 3 93 79 76

Beratungstermine nach Absprache • [www.Bestattungen-Ritter.com](http://www.Bestattungen-Ritter.com)

**Roto**  
Das Dachfenster.

*... Ihr Spezialist für Altdachsanierung!*

## Patrick Wacker

### Zimmerei und Dachdeckerei

66780 Rehlingen - Siersburg  
 Telefon 0 68 35 / 6 78 49  
 Mobil 0177 / 4 45 66 63  
[wacker-patrick@t-online.de](mailto:wacker-patrick@t-online.de)

## ALTE GLÄSER TAUSCHEN

**SANCO EnergieSparIsolierglas für**  
Neubau und Renovation.



**Geld sparen, Umwelt schonen.**  
Keine neuen Fensterrahmen, kein Schmutz.

**GLAS LEUCHTLE**  
Feldstraße 32 · 66763 Dillingen · Tel. (0 68 31) 9 78 90 · [www.glas-leuchtle.de](http://www.glas-leuchtle.de)

**ARMIN HEISLER**  
Dachdeckermeister

- Dachreparaturen
- Sturmschaden-Sofortdienst
- Wartungsservice
- Fassadenverkleidung

Neutrale Str. 32 Mobil 0151 654 26 415  
 66798 Leidingen E-Mail: [armin.heisler@t-online.de](mailto:armin.heisler@t-online.de)

**AYNUR** *Eigene Schweißerei!*  
| COSKUN MODE |

# ALLES REDUZIERT AUF 30%

Hauptstr. 44 · 66798 Wallerfangen · Tel.: 06831/60555

# Bestattungen Schönberger GmbH

**Bestattungen Schönberger** Römerstraße 8  
 66780 Rehlingen-Siersburg  
 Tel.: +49 (0) 6835-608 59 40

**Dependance Wallerfangen** Sonnenstr. 24  
 66798 Wallerfangen  
 Tel.: +49 (0) 6831-487 40 70

Mobil: +49 (0) 171-543 44 66 | Mobil: +49 (0) 179-207 31 08  
 Fax: +49 (0) 6835-608 59 41 | [info@zim-schoenberger.de](mailto:info@zim-schoenberger.de)

Telefon: 06837 - 9098360

**AUFMASS, MONTAGE & WARTUNG VON DUSCHKABINEN**

- Erneuerung Silikonfugen
- Reparatur Duschkabinen
- Tausch von Duschkabinenprofilen
- Demontage und Montage von neuen Duschkabinen und Duschwänden
- Rückwände aus Glas und Aluminium-Verbundplatten
- Beratung, Verkauf und Montage von Glas-Schiebetüren

**Kerlinger Weg 4**  
 66798 Wallerfangen – Düren  
 Mobil: 01515-9098360  
 Telefax: 06837-9098361  
[hallo@aufmass-dusche.de](mailto:hallo@aufmass-dusche.de)

**KÜMMERER**  
Aufmaß, Montage & Wartung von Duschkabinen

[www.aufmass-dusche.de](http://www.aufmass-dusche.de)

**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich berate Sie gerne

Sven Fuchs

Ihr Ansprechpartner vor Ort

**Mobil: 0170 7071404**

[s.fuchs@wittich-foehren.de](mailto:s.fuchs@wittich-foehren.de)  
[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

